

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

4. März 1939

Nummer 9

Industrieverlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35
Hauptchriftleitung: Dr. jur. Fritz Hoppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühren). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Das Einkommensteuergesetz 1939

Von Oberregierungsrat Rogge und Regierungsrat Dr. Oefftering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939,
3. Zurechnung von Einkünften (§ 2 Absatz 3 letzter Satz),
4. Wirtschaftsjahr (§ 2 Absatz 5),
5. Steuerfreie Einkünfte (§ 3),
 - a) Bezüge auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes,
 - b) Heiratsbeihilfen, Geburtsbeihilfen,
6. Sonderausgaben (§ 10),
 - a) Änderungen, die im Einkommensteuer-Änderungsgesetz bestimmt sind,
 - b) Änderungen durch andere Fassung (Umstellung) ohne sachliche Bedeutung,
 - c) Anpassung an § 32,
7. Sprachliche Änderung im § 13 Absatz 3 letzter Satz,
8. Änderung im § 16 Absatz 4,
9. Änderungen im § 18,
10. Veranlagungszeitraum (§ 25),
11. Haushaltsbesteuerung (Ehegatten § 26),
12. Neufassung der Vorschriften über die Zusammenveranlagung mit Kindern (§ 27),
13. Tarif (§ 32),
14. Andere Fassung des § 35 (Vorauszahlungen),
15. Andere Fassung des § 36 (Vorauszahlungen bei Eintritt in die Steuerpflicht),
16. Entrichtung der Lohnsteuer (§ 38 Absatz 3),
17. Bemessung der Lohnsteuer (§ 39 Absätze 1 bis 6),
 - a) Änderung des § 39,
 - b) Änderung der Lohnsteuertabelle,
18. Bescheinigung der Steuergruppen (§ 39 Absatz 7),
19. Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen (§ 40),
20. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Lohnsteuer (§ 41),
21. Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer (§ 44),
22. Steuerabzug von sonstigen Einkünften (§ 45),
23. Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 46 Absatz 3),
24. Änderungen im § 47 (Abschlusszahlung),
25. Änderungen im § 48 (Besteuerung nach dem Verbrauch),
26. Änderung im § 49 (Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger),
27. Änderungen im § 50 (Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige),
28. Schlussvorschriften (§ 51).

1. Einführung

Am 24. Februar 1939 ist das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939) verkündet worden (Reichsgesetzbl. I S. 283). Durch § 6 dieses Gesetzes ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, das Einkommensteuergesetz in der sich durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939 ergebenden neuen Fassung bekanntzu-

machen und dabei auch die Vorschriften über die Lohnsteuer, die im Einkommensteuer-Änderungsgesetz selbst nicht besonders behandelt sind, an die neue Fassung anderer Vorschriften des Gesetzes anzupassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist der neue Wortlaut des Gesetzes als Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (EStG 1939) im Reichsgesetzblatt vom 1. März 1939 S. 297 bekanntgemacht worden.

Die neue Fassung dient folgenden Zwecken:

1. Es sollen die durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz getroffenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes übernommen werden;
2. Es sollen die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn der durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz geschaffenen Rechtslage angepaßt werden;
3. Es sollen solche kleineren Änderungen des Gesetzeswortlauts vorgenommen werden, die durch die Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltungsübung veranlaßt sind. (Hinweis auf Abschnitt 5, in der die Anpassung des § 3 an das neue Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz behandelt ist);
4. Es soll durch die Neufassung das geltende Einkommensteuergesetz zusammenhängend und übersichtlich wiedergegeben werden, ohne daß es notwendig ist, auf andere Gesetze, z. B. das Einkommensteuer-Änderungsgesetz, zurückzugreifen. Dadurch wird die praktische Anwendung des Gesetzes erheblich erleichtert.

Im folgenden wird ein Überblick über die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1938 (EStG 1938) gegeben.

2. Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939

§ 7 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 gemäß bleibt die Inkraftsetzung des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes 1939 für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete vorbehalten. Es gilt deshalb, solange nicht von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird, das Einkommensteuergesetz in der neuen Fassung nicht für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete. Das EStG 1939 gilt demgemäß nur für das Altreichsgebiet, also nur für natürliche Personen, die im Altreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete gilt bis auf weiteres das in diesen Gebieten eingeführte Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 (EStG 1938).

Die Handausgabe zum Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (EStG 1939) wird zur besseren Unterscheidung von der Handausgabe zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 (EStG 1938) nicht wie diese einen grünen Umschlag, sondern voraussichtlich einen hellbraunen Umschlag erhalten.

3. Berechnung von Einkünften (§ 2 Absatz 3 letzter Satz)

Diese Vorschrift lautete bisher:

„Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24, in Zweifelsfällen nach der Verkehrsauffassung“.

Die bisherige Vorschrift, daß in Zweifelsfällen die „Verkehrsauffassung“ als Beurteilungsmaß-

stab heranzuziehen ist, steht nicht in Einklang mit dem im § 1 Absatz 3 EAnpG enthaltenen allgemeinen Beurteilungsgrundsatz. § 1 Absatz 3 EAnpG gemäß sind alle Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.

Die Vorschrift lautet jetzt:

„Zu welcher Einkunftsart Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24“.

Wenn also zum Beispiel Zweifel darüber entsteht, ob Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzusehen sind, so ist diese Zweifelsfrage zunächst auf Grund der §§ 15 bis 18 EStG zu beurteilen. Ergänzend greift die im § 1 Absatz 3 EAnpG enthaltene Vorschrift Platz, daß alle Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung unter Berücksichtigung der Volksschauung zu beurteilen sind.

4. Wirtschaftsjahr (§ 2 Absatz 5)

Die Vorschrift lautete bisher:

„(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.“

In der neuen Fassung lautet die Vorschrift:

„(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wirtschaftsjahr ist:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.“

Sachlich ist durch diese neue Fassung nichts geändert worden.

5. Steuerfreie Einkünfte (§ 3)

a) Bezüge auf Grund des Wehrmacht-

fürsorge- und -versorgungsgesetzes § 3 Ziffer 1 EStG 1938 gemäß waren u. a. steuerfrei die Versorgungsgebühren nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht nur um Gebühren handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Steuerfrei waren auch Zuschüsse anstelle von Zuschlägen nach den Militärpensionsgesetzen und Militärversorgungsgesetzen und einmalige über-

gangsbefürsorge, einmalige Umzugsentschädigungen und Zuschläge zu den Übergangsgebührrufen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz. Nach der Verkündung des Einkommensteuergesetzes 1938 ist das Wehrmacht- fürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) erlassen worden. Dieses Gesetz sieht verschiedene neue Fürsorge- und Versorgungsbezüge vor, die ebenfalls steuerfrei sein sollen.

Nach Verkündung des Einkommensteuergesetzes 1938 ist außerdem das Reichsarbeitsdienstver- sorgungsgesetz ergangen. Dieses Gesetz sieht die gleichen Fürsorge- und Versorgungsbezüge vor, die in dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz enthalten sind. Deshalb müssen auch diese Fürsorge- und Ver- sorgungsbezüge steuerfrei sein. Dementsprechend ist dem § 3 EStG 1939 eine neue Ziffer 1 eingefügt worden, in der die erforderlichen Bestimmungen über die Steuer- freiheit getroffen sind. § 3 Ziffer 1 lautet nunmehr:

„Steuerfrei sind:

1. die Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz, und zwar:

a) die auf Grund der Dienstzeitfürsorge und -ver- sorgung gewährten Bekleidungsbeihilfen, Ab- findungen, laufenden Unterstützungen, Dienst- belohnungen, Übergangsbeihilfen und Kapi- talabfindungen;

b) die auf Grund der Beschädigtenfürsorge und -versorgung gewährte Heilfürsorge und die Ver- sehtengelder, Übergangsunterstützungen, Pen- ten für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflege- zulagen, Blindenzulagen und Kapitalabfin- dungen;

c) die auf Grund der Hinterbliebenenfürsorge ge- währten Sterbegelder an die Hinterbliebenen der Empfänger von Versehtengeld, von Über- gangsunterstützungen, von Rente für Arbeits- verwendungsunfähige und von Pflege- oder Blindenzulage sowie die Bestattungsgelder;

d) die auf Grund der Hinterbliebenenversorgung gewährten Witwen- und Waisentrenten, Unter- haltsbeiträge aus Witwenrente, Witwenabfin- dungen aus Witwenrente und die Elternrenten;

e) die Kinderzuschläge, soweit sie zu den nach den Buchstaben a bis d steuerfreien Bezügen gezahlt werden, und die Umzugsentschädigungen;“

Neben den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes haben die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, des bisherigen Wehrmacht- versorgungsgesetzes, der Militärpensionsgesetze, Militär- versorgungsgesetze usw. ihre Bedeutung noch nicht völlig verloren. Die bisherige Ziffer 1 des § 3, die eine Steuerfreiheit von Bezügen auf Grund dieser Gesetze vorsah, ist daher nicht beseitigt worden. Sie ist unver- ändert geblieben, wenn sich auch infolge der neu einge- fügten Ziffer 1 ihre Bezifferung geändert hat. Sie trägt nunmehr die Ziffer 2. Ebenso sind alle anderen Ziffern des § 3 infolge der neu eingefügten Ziffer 1 um eine Stelle nachgerückt. Aus der bisherigen Ziffer 2

ist Ziffer 3, aus der bisherigen Ziffer 4 ist Ziffer 5 ge- worden usw.

b) Heiratsbeihilfen, Geburtsbeihilfen

§ 3 Ziffer 12 EStG 1938 gemäß waren Hei- ratsbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und Geburtsbeihilfen steuerfrei. Die Vorschriften über die Steuerfreiheit enthielt § 6 Ziffer 11 der Zweiten EStDV. Dort waren insbesondere die Voraussetzungen hinsichtlich des Ausscheidens der Arbeitnehmerinnen aus dem Dienstverhältnis geregelt. Die Steuerfreiheit einer Heiratsbeihilfe an eine Arbeit- nehmerin war bisher deshalb von ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis abhängig, weil die Vorschrift ursprünglich der Arbeitsbeschaffung dienen und zur Ge- winnung der Arbeitskraft beitragen sollte. Es war daher früher gerechtfertigt, die Steuerfreiheit davon ab- hängig zu machen, daß die heiratende Arbeitnehmerin ihren Arbeitsplatz verließ und ihn einem anderen Volks- genossen freimachte. Inzwischen ist an die Stelle eines Überangebots von Arbeitskräften ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften getreten. Es besteht kein Bedürfnis mehr, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen heiratende Arbeitnehmerinnen zur Aufgabe ihres Arbeitsplatzes zu veranlassen. Deshalb sieht § 3 Ziffer 13 EStG 1939 nicht mehr vor, daß die Steuer- freiheit einer Heiratsbeihilfe von dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis abhängt. Die Vorschrift lautet nunmehr:

„Steuerfrei sind:

13. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen an Arbeit- nehmer;“

Aus dieser Fassung ergibt sich auch, daß die Steuer- freiheit von Heiratsbeihilfen jetzt nicht mehr auf Arbeit- nehmerinnen beschränkt ist. Es sind künftig auch Heiratsbeihilfen an männliche Arbeitnehmer steuerlich begünstigt. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen werden in den Durch- führungsbestimmungen getroffen werden.

6. Sonderausgaben (§ 10)

Die Vorschriften des § 10 über die Sonderaus- gaben sind unter Berücksichtigung von drei Ge- sichtspunkten geändert worden. Es sind die durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz bestimmten Änderungen und die durch dieses Gesetz erforderlich gewordenen Anpassungen vorgenommen worden. Einige Vorschriften sind umgestellt worden.

a) Änderungen, die im Einkommen- steuer-Änderungsgesetz bestimmt sind

§ 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b des Einkommen- steuer-Änderungsgesetzes gemäß sind die bisherigen Ziffern 1 und 3 des Absatzes 1 und der bisherige Ab- satz 3 gestrichen worden. § 10 Absatz 1 hat demgemäß jetzt nur noch vier (statt bisher sechs) Ziffern.

Weggefallen sind das Hausgehil- finnenprivileg (bisher Ziffer 1) und der Kirchensteuerabzug (bisher Ziffer 3). Son- derausgaben sind somit nur noch die folgenden:

1. Schuldzinsen usw. (bisher Absatz 1 Ziffer 2, jetzt Absatz 1 Ziffer 1),

2. Versicherungsprämien (bisher Absatz 1 Ziffer 4, jetzt Absatz 1 Ziffer 2),
3. Beiträge anbausparcassen (bisher Absatz 1 Ziffer 5, jetzt Absatz 1 Ziffer 3),
4. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb aus den beiden vorangegangenen Jahren (bisher Absatz 1 Ziffer 6, jetzt Absatz 1 Ziffer 4).

Durch Streichung des Absatzes 3 (§ 1 Ziffer 1 Buchstabe b des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes) ist der Pauschbetrag für Sonderausgaben von 200 Reichsmark, der bisher mindestens abzusetzen war, befreit worden.

Anderer Änderungen haben sich durch die neue Fassung des § 32 (§ 1 Ziffer 3 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes) ergeben. Im § 32 ist der Personenkreis, für den Kinderermäßigung gewährt wird, erheblich erweitert worden. Kinderermäßigung wird jetzt unter bestimmten Voraussetzungen für alle Angehörigen im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG gewährt. Dementsprechend mußte auch der Kreis der Personen, die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden (§ 27), erweitert werden, jedenfalls insoweit als diese Personen minderjährig sind und zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Hinweis auf Abschnitt 12). Das hat wieder zur Folge, daß die Vorschrift über die Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Versicherungsprämien dem § 32 EStG (über § 27) angepaßt werden mußte (Hinweis auf Buchstabe c).

b) Änderungen durch andere Fassung (Umstellung) ohne sachliche Bedeutung

Die Vorschrift, daß als Sonderausgaben Beiträge und Versicherungsprämien abzugsfähig sind, die für die Ehefrau und für bestimmte andere Angehörige gezahlt werden, befand sich bisher sowohl in der Ziffer, die die Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- usw. Versicherungen behandelte, als auch in der Ziffer, in der die Abzugsfähigkeit der Beiträge anbausparcassen geregelt war (bisher Absatz 1 Ziffern 4 und 5).

Die Vorschrift

„Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist“

war in der bisherigen Ziffer 4 des Absatzes 1 enthalten. In der bisherigen Ziffer 5 war ihre entsprechende Geltung angeordnet.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und Gründen der besseren Übersichtlichkeit sind diese den beiden Ziffern gemeinsamen Vorschriften in den neuen Absatz 2 übernommen, der mit „Ergänzungen zu Absatz 1 Ziffern 2 und 3“ überschrieben ist.

In einem besonderen Absatz war bisher (Absatz 4) bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden hat, der Jahreshöchstbetrag für Beiträge und Versiche-

rungsprämien und der Pauschbetrag von 200 Reichsmark für Sonderausgaben entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark nach unten abzurunden sind. Da jetzt nur noch ein Jahresbetrag in Betracht kommt (der Pauschbetrag für Sonderausgaben ist weggefallen), war es zweckmäßig, die entsprechend geänderte Vorschrift, die auch nur (mit Ziffer 3 des Absatzes 2 zusammen) die Ziffern 2 und 3 des Absatzes 1 ergänzt, als letzte Ziffer dem Absatz 2 anzufügen.

Alle Vorschriften, die Ergänzungen zu Absatz 1 Ziffern 2 und 3 (Versicherungsprämien, Beiträge anbausparcassen) darstellen, sind jetzt im Absatz 2 unter Ziffern 1 bis 4 zusammengefaßt. Absatz 1 enthält jetzt im wesentlichen nur noch die reine Aufzählung der Sonderausgaben.

c) Anpassung an § 32

Die Erweiterungen, die sich durch Anpassung an § 32 ergeben haben, sind die folgenden:

Abzugsfähig sind bis zum vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht nur Versicherungsprämien und Beiträge anbausparcassen, die für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und seine nichtjüdischen Kinder entrichtet sind, sondern auch solche, die für nichtjüdische andere Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG entrichtet sind, wenn diese Personen mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden (§ 10 Absatz 2 Ziffer 1 in neuer Fassung). Das sind die nichtjüdischen minderjährigen Angehörigen, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören und für die ihm Kinderermäßigung zusteht. Außerdem sind wie bisher Beiträge und Versicherungsprämien abzugsfähig, die für solche volljährigen Kinder entrichtet werden, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Volljährige Angehörige kommen dagegen hier auch dann nicht in Betracht, wenn dem Steuerpflichtigen für sie Kinderermäßigung gewährt wird. Sie werden auch nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt.

Die Abzüge für Beiträge und Versicherungsprämien an Versicherungsgesellschaften und für Beiträge anbausparcassen waren bisher schon immer der Höhe nach begrenzt. Grundsätzlich ist für beide zusammen nur ein Jahresbetrag bis 500 Reichsmark abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich aber für die Ehefrau, für nichtjüdische minderjährige andere Personen, die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden, und für volljährige Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Da der Kreis der Personen, die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden, bedeutend erweitert ist, ist auch der Kreis der Personen, nach denen sich die Erhöhung des Jahresbetrags bemißt, erheblich erweitert worden. Die Erhöhung des Jahresbetrags von 500 Reichsmark ist in § 10 Absatz 2 Ziffer 3 der neuen Fassung geregelt. Die Vorschrift lautet in den Sätzen 2 und 3:

„Dieser Betrag (Jahresbetrag von 500 Reichsmark) erhöht sich für die Ehefrau um 300 Reichsmark,

für nichtjüdische Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes wie folgt:

- für den ersten Angehörigen um 300 Reichsmark,
- für den zweiten Angehörigen um 400 Reichsmark,
- für den dritten Angehörigen um 600 Reichsmark,
- für den vierten Angehörigen um 800 Reichsmark,
- für den fünften und jeden weiteren Angehörigen um je 1 000 Reichsmark.

Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Angehörigen bemisst, tritt sie nur ein, wenn die Angehörigen mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um volljährige Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird."

7. Sprachliche Änderung im § 13 Absatz 3 letzter Satz

Diese Vorschrift lautet:

„Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) oder abgezogen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) werden, wenn sie 1 000 Reichsmark übersteigen“.

An der Stelle des Wortes „abgezogen“ stand bisher das Wort „vorgetragen“. Die Änderung bezweckt eine Anpassung an die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 (bisher Ziffer 6).

8. Änderung im § 16 Absatz 4

Die Vorschrift lautet:

„(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Reichsmark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.“

Bisher lautete die Vorschrift:

„(4) Die Steuerpflicht tritt eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) den entsprechenden Teil“

Die Änderung stellt eine bessere Anpassung an die Ziffern des Absatzes 1 dar.

9. Änderungen im § 18

Im Absatz 1 Ziffer 1 ist das Wort „Heilkundiger“ durch das Wort „Heilpraktiker“ ersetzt. Das ist eine Anpassung an die neue Berufsbezeichnung in dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251).

Im Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „Einkünfte der Gewinner einer staatlichen Lotterie“ entsprechend dem Gesetz über die Deutsche Reichs-Lotterie vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1835) „Einkünfte der Gewinner der Deutschen Reichs-Lotterie“ gesetzt.

10. Veranlagungszeitraum (§ 25)

Die Vorschrift des § 25 lautet jetzt:

„§ 25 Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.“

Neu in dieser Vorschrift ist der Begriff „Veranlagungszeitraum“. Bisher kannte das EStG diesen Begriff nicht. Im EStG 1925 war der Steuerabschnitt der maßgebende Zeitraum. Seit dem EStG 1934 ist statt des Steuerabschnitts immer das Kalenderjahr maßgebend. Dieser Änderung im EStG 1934 kam auch sachlich eine größere Bedeutung zu. Nach dem EStG 1925 war Steuerabschnitt bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB führten, das Wirtschaftsjahr, für das diese Steuerpflichtigen regelmäßig Abschlüsse machten. Bei den übrigen Steuerpflichtigen war das Kalenderjahr der Steuerabschnitt. Der Steuerabschnitt war somit bei den Steuerpflichtigen nicht einheitlich. Das ist im EStG 1934 grundsätzlich geändert worden. Steuerabschnitt ist seitdem immer das Kalenderjahr. Von „Steuerabschnitt“ ist im Gesetz überhaupt nicht mehr die Rede.

Durch die Aufnahme des Begriffs „Veranlagungszeitraum“ in das EStG 1939 ist sachlich gegenüber dem letzten Stand nichts geändert worden. Grund für die Aufnahme dieses Begriffes war, bei Hinweisen in anderen Gesetzesvorschriften und bei Anordnungen durch Verordnungen oder Verwaltungserlasse eine kurze treffende Bezeichnung zu haben (Hinweis auf § 4 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes 1939 „ gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939“ statt „ erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939“).

11. Haushaltsbesteuerung: Ehegatten (§ 26)

§ 26 Absatz 1 lautete bisher:

„(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Zusammenveranlagung erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 mindestens vier Monate bestanden haben.“

Der zweite Satz dieser Vorschrift lautet jetzt:

„Die Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.“

Sachlich ist dadurch nichts geändert worden.

12. Neufassung der Vorschriften über die Zusammenveranlagung mit Kindern (§ 27)

Im § 27 ist die Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands mit den Kindern geregelt. Hier war eine Änderung wegen des Zusammenhangs mit den Vorschriften über Kinderermäßigung, die in der neuen Fassung des § 32 erheblich erweitert worden ist, erforderlich. Der Haushaltsvorstand wird jetzt nur noch mit minderjährigen Personen zusammenveranlagt, aber nicht nur mit minderjährigen Kindern, sondern auch mit anderen minderjährigen Angehörigen im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG, die zu seinem Haushalt gehören und für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 5 Ziffer 2 zusteht. Voraussetzung ist (ebenso wie bisher), daß der Haushaltsvorstand und die Kinder oder anderen Angehörigen unbeschränkt steuerpflichtig sind. Kinder oder andere Angehörige, die Juden sind, werden mit dem Haushaltsvorstand zusammenveranlagt, wenn sie während der unbeschränkten Steuerpflicht des Haushaltsvorstands mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben.

13. Tarif (§ 32)

Die Vorschrift des § 32 ist durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vollkommen neu gefaßt worden. Sie unterscheidet sich von der bisherigen Vorschrift hauptsächlich in vier Punkten:

1. Erhöhung der Steuersätze für die Ledigen;
2. Einführung einer neuen Steuergruppe (Steuergruppe II) für Verheiratete, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat, und für unverheiratete Frauen, die das fünfzigste, aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben;
3. Erweiterung der Kinderermäßigung in zwei Punkten:
 - a) Ausdehnung der Kinderermäßigung unter bestimmten Voraussetzungen auf alle Angehörigen im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG, die keine Juden sind,
 - b) Gewährung der Kinderermäßigung für Minderjährige, nicht nur, wenn sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, sondern auch, wenn sie überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden;
4. grundlegende Regelung der Besteuerung von Juden (§ 32 Absatz 6).

Durch diese weitgehenden Änderungen, die zahlreiche Ausnahmen erforderlich machten, hat naturgemäß die Vorschrift einen großen Umfang angenommen. Die praktische Handhabung wäre aber auch dadurch nicht erleichtert, sondern eher erschwert worden, wenn etwa die Vorschrift statt in einem Paragraphen in mehreren Paragraphen gebracht worden wäre.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Vorschrift, die das Hauptstück des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes darstellt, wird auf den Verlaufsatz von Staatssekretär Reinhardt in der DStZ Nr. 8 vom 25. Februar 1939, wegen verschiedener Einzelheiten auf den Aufsatz von Oberregierungsrat Rogge in derselben Nummer der DStZ hingewiesen.

Die Steuerbeträge der vier Steuergruppen sind im einzelnen aus der Einkommensteuertabelle (Anlage 1 zu § 32), die diesem Aufsatz als Anlage 1 beigelegt ist, ersichtlich. Zu der Erhöhung der Steuersätze in der Steuergruppe I (Ledige) sei noch bemerkt, daß in den unteren Einkommensstufen eine Erhöhung der Steuerbeträge nicht eingetreten ist, nämlich bei einem Einkommen bis einschließlich 4 250 Reichsmark. Bei Einkommen zwischen 4 250 und 5 750 Reichsmark einschließlich ist die Erhöhung, die bei höheren Einkommen grundsätzlich ein Achtel der bisherigen Steuerbeträge ausmacht, geringer als ein Achtel der bisherigen Steuerbeträge. Der Höchstsatz in der Steuergruppe I ist 55 v. H. des Einkommens. Er wird bei 70 000 Reichsmark Einkommen erreicht.

Die Steuerbeträge der neuen Steuergruppe II liegen zwischen den Steuerbeträgen der Steuergruppe I und den Steuerbeträgen der Steuergruppe III, und zwar auf der Mitte des Unterschieds zwischen den Steuerbeträgen dieser beiden Gruppen. Der Höchstsatz in der Steuergruppe II beträgt 45 v. H. des Einkommens. Er wird bei einem Einkommen von 105 000 RM erreicht.

In den übrigen Gruppen beträgt der Höchstsatz 40 v. H. des Einkommens. Er wird erreicht in der Steuergruppe III bei einem Einkommen von 122 000 RM. In der Steuergruppe IV richtet sich die Erreichung des Höchstsatzes nach der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen, für die Kinderermäßigung gewährt wird. Je größer die Anzahl dieser Personen ist, desto später wird der Höchstsatz erreicht, nämlich:

bei einem Kind	
bei einem Einkommen von	124 000 RM,
bei zwei Kindern	
bei einem Einkommen von	125 000 RM,
bei drei Kindern	
bei einem Einkommen von	129 000 RM,
bei vier Kindern	
bei einem Einkommen von	130 000 RM,
bei fünf Kindern	
bei einem Einkommen von	132 000 RM.

14. Andere Fassung des § 35 (Vorauszahlungen)

Die Vorschrift ist kürzer gefaßt. Sachlich hat sich dadurch nichts geändert.

15. Andere Fassung des § 36 (Vorauszahlungen bei Eintritt in die Steuerpflicht)

Auch diese Vorschrift ist kürzer gefaßt. Sachliche Änderungen ergeben sich auch hier nicht. An die Stelle des Wortes „Kalenderjahr“ ist das Wort „Veranlagungszeitraum“ getreten. Die neue

überschrift bezeichnet den Inhalt besser als bisher.

16. Entrichtung der Lohnsteuer (§ 38 Absatz 3)

§ 38 Absatz 3 EStG lautete bisher:

„(3) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer nur,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.“

Diese Fassung war insofern nicht ganz befriedigend, als nur von einer „Haftung“ des Arbeitgebers und von einer „Haftung“ des Arbeitnehmers die Rede war. Haften bedeutet aber ein Einstehe nmüssen für fremde Schuld. Man kann daher von Haftung nur dann sprechen, wenn die Steuerschuld eines Fremden gegeben, d. h. wenn ein Dritter Steuerschuldner ist. Aus der bisherigen Fassung des § 38 Absatz 3 war nun nicht ersichtlich, wer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn der Steuerschuldner war und wer für diese Steuerschuld nur einzustehen hatte.

Außerdem war die bisherige Fassung des § 38 EStG zu eng. Nach der bisherigen Fassung konnte nämlich der Arbeitnehmer für die Lohnsteuer nur in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt war, oder wenn der Arbeitnehmer wußte, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilte. Die Bedürfnisse der Praxis hatten aber dazu geführt, den Arbeitnehmer auch noch in anderen Fällen für die Lohnsteuer in Anspruch zu nehmen. Es waren dies die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift im § 23 Absatz 2 der Zweiten RStDV seine Steuerkarte nach Entlassung einer Hausgehilfin ohne Wiedereinstellung einer solchen nicht hat berichtigen lassen. Außerdem sind es die Fälle, in denen eine Ehefrau trotz Erwerbstätigkeit ihres Ehemanns den Zusatz auf ihrer Steuerkarte über die Beseitigung des Hinzurechnungsvermerks von 52 Reichsmark nicht berichtigen läßt (Hinweis auf § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Ziffer 2 der Zweiten RStDV). Den beiden Fällen ist gemeinsam, daß ein Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Steuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt. In diesem Fall soll er für die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden können.

Die neue Fassung des § 38 Absatz 3 berücksichtigt alle diese Gesichtspunkte. § 38 Absatz 3 lautet nunmehr:

„(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der

Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Steuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.“

17. Bemessung der Lohnsteuer (§ 39 Absätze 1 bis 6)

a) Änderung des § 39

Durch § 1 Ziffer 3 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes ist der § 32 EStG 1938, der die bisherige steuerliche Berücksichtigung des Familienstandes bei der Veranlagung enthielt, weitgehend geändert worden. Hinweis auf den Leitartikel von Staatssekretär Reinhardt DStZ 1939 Nr. 8 S. 205 und wegen der Einzelheiten Hinweis auf Rogge, DStZ 1939 Nr. 8 S. 213. Durch § 6 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, insbesondere die Vorschriften über die Lohnsteuer an die neue Fassung des § 32 EStG anzupassen. Dem § 32 EStG entspricht bei der Lohnsteuer der § 39. Dieser Paragraph weicht nicht grundsätzlich von den Vorschriften des § 32 ab, sondern er enthält nur die Änderungen, die für die Lohnsteuer erforderlich sind. Diese Änderungen bestehen darin, daß bei der Lohnsteuer die Bescheinigung der Steuergruppen grundsätzlich von den Verhältnissen am Stichtag der Personenaufnahme abhängt. Ändern sich die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe nach dem Stichtag der Personenaufnahme, so kann diese Änderung der Verhältnisse grundsätzlich sofort berücksichtigt werden. Bei der Lohnsteuer hat daher die für die Veranlagung bedeutsame Voraussetzung, daß gewisse Verhältnisse mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum bestanden haben müssen, keine Bedeutung. § 39 lautet in der neuen Fassung in den hier bedeutungsvollen Punkten wie folgt:

„(2) Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
 - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Arbeitnehmer, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
 - b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
 - c) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
 - d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.

(3) Steuergruppe II

1. In die Steuergruppe II fallen:
 - a) Verheiratete Arbeitnehmer, aus deren Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat;
 - b) Frauen, die nicht verheiratet sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,
 - a) wenn den Ehegatten Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3) oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat;
 - b) wenn ein Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;
 - d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat;
 - e) wenn das Einkommen der Ehegatten 1800 Reichsmark nicht überschreitet.
3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:
 - a) Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 5 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 5 Ziffer 3), und Frauen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben;
 - b) Frauen, die ein nichtjüdisches Kind geboren oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuergruppe III

In die Steuergruppe III fallen die Arbeitnehmer, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

(5) Steuergruppe IV

1. In die Steuergruppe IV fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder und andere Angehörige im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind diejenigen Personen, die unter § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes fallen und keine Juden sind.

(6) Juden, die eheliche Abkömmlinge oder Stiefkinder haben, fallen in die Steuergruppe IV, wenn hinsichtlich der Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nachträglich weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist

die Steuergruppe III anzuwenden. In allen anderen Fällen gilt für Juden die Steuergruppe I."

b) Änderung der Lohnsteuertabelle

Die Bildung von Steuergruppen, die Neueinführung einer Steuergruppe II und die Erhöhung der Steuerbeträge in der Steuergruppe I (bisherige Spalte 3 der Lohnsteuertabelle) haben auch eine Neugestaltung der Lohnsteuertabelle erforderlich gemacht. Dementsprechend wurde die als Anlage 2 dieses Aufsatzes abgedruckte Lohnsteuertabelle neu aufgestellt. Die dem Einkommensteuergesetz beigefügte Lohnsteuertabelle ist, wie bisher, auf einen monatlichen Lohnzahlungszeitraum abgestellt. Gleichwohl können aus dieser Monatslohnsteuertabelle — wie bisher — durch einfache Teilung mit 26 Lohnsteuertabellen für jeden beliebigen Lohnzahlungszeitraum abgeleitet werden. Die Tabellenüberschriften sind nunmehr auf Steuergruppen abgestellt. Neu ist die Steuergruppe II für Personen, die länger als fünf Jahre verheiratet sind, ohne daß aus ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, und für nichtverheiratete Frauen, die zwar das 50., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben (Hinweis auf den Leitersatz von Staatssekretär Reinhardt, DStZ 1939 Nr. 8 S. 205 und wegen der Einzelheiten auf Rogge, DStZ 1939 Nr. 8 S. 213). Die Steuerbeträge der Spalten 5 bis 15 der neuen Lohnsteuertabelle entsprechen genau den Steuerbeträgen der bisherigen Spalten 4 bis 14. Die Beträge der Steuergruppe I sind nach § 1 Ziffer 2 Buchstabe c des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes erhöht worden, und zwar von bisher 160 v. G. auf 180 v. G. der Steuergruppe III (bisher Spalte 4, jetzt Spalte 5 der Lohnsteuertabelle), d. h. um ein Fünftel der Steuerbeträge der Steuergruppe III (Spalte 5 der Lohnsteuertabelle). Diese Vorschrift des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes hat aber nicht dazu geführt, daß alle Steuerbeträge in der Steuergruppe I der Lohnsteuertabelle erhöht worden wären. Die Erhöhung beginnt erst bei einem Arbeitslohn von mehr als 442 bis 455 RM (Stufe Nr. 29 der Lohnsteuertabelle). Die Steuer für alle in Steuergruppe I fallenden Arbeitnehmer, deren Monatslohn höchstens 442 RM beträgt, ist unverändert geblieben. Denn bis zu dieser Stufe erreichten schon bisher die Steuerbeträge der Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (nunmehr Steuergruppe I) einen Betrag von 180 v. G. der Steuerbeträge der bisherigen Spalte 4 der Lohnsteuertabelle (nunmehr Spalte 5, Steuergruppe III). Praktisch bedeutet dies für die nicht verheirateten Personen, die in die Steuergruppe I fallen und ein Gehalt von höchstens 442 RM beziehen, daß sie von der Erhöhung der Steuerbeträge der Steuergruppe I nicht berührt werden.

In den auf Stufe 29 folgenden Stufen der Monatslohnsteuertabelle bis zur Stufe Nr. 37 (Monatslohn von mehr als 546 bis 559 RM) tritt zwar eine gewisse Erhöhung der Steuerbeträge ein. Diese Erhöhung umfaßt aber noch nicht ein volles Fünftel der Steuerbeträge der Steuergruppe III (Spalte 5 der Lohnsteuertabelle). Die Erhöhung ist in diesen Lohnstufen noch geringer, und zwar mit der Maßgabe, daß sie von den Stufen 29 bis einschließlich Stufe 36 allmählich ansteigt. Praktisch

bedeutet dies, daß Arbeitnehmer der Steuergruppe I mit einem Monatslohn von mehr als 442, aber von höchstens 546 *RM* zwar mehr Lohnsteuer als bisher, aber noch nicht ein volles Fünftel der Steuerbeträge der Steuergruppe III (Spalte 5 der Lohnsteuertabelle) mehr entrichten müssen. Erst bei der Stufe 37 (Monatslohn von mehr als 546 bis 559 *RM*) wird eine volle Steigerung der Steuerbeträge der Steuergruppe I um ein Fünftel der Steuerbeträge der Steuergruppe III (Spalte 5 der Lohnsteuertabelle) erreicht, wenn man von gewissen Abrundungen im Hinblick auf die erforderliche Teilbarkeit der Steuerbeträge durch 26 absieht.

Die Steuerbeträge der Steuergruppe II sind neu gebildet. Sie sind entsprechend dem § 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Einkommensteueränderungsgesetzes niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I (Spalte 3 der Lohnsteuertabelle), und zwar um die Hälfte des Unterschieds, der zwischen den Steuerbeträgen der Steuergruppen I und III besteht. Gewisse kleine Abweichungen nach oben oder unten ergeben sich aus der Notwendigkeit, daß jeder einzelne Steuerbetrag durch 26 teilbar sein muß.

18. Bescheinigung der Steuergruppen (§ 39 Absatz 7)

Nach § 39 Absatz 3 des EStG 1938 waren für die Berücksichtigung des Familienstands die Verhältnisse am Stichtag der Personenaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend. Erhöhte sich die Zahl der Familienangehörigen, so hatte die Gemeindebehörde auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. An die Stelle des „Familienstands“ ist nunmehr die „Bescheinigung der Steuergruppen und der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen“ getreten. Dem mußte der Wortlaut von § 39 Absatz 7 angepaßt werden. Dieser Absatz lautet nunmehr:

(7) „Für die Bescheinigung der Steuergruppen und der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen (Absätze 2 bis 6) bei Ausschreibung der Steuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuergruppe ein oder erhöht sich die Zahl der bei Steuergruppe IV zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird.“

19. Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen (§ 40)

In § 40 EStG 1938 waren die festen Steuerätze aufgeführt, die auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Lantien, Gratifikationen usw.), anzuwenden waren. Durch die Einführung einer neuen Steuergruppe II und durch die Erhöhung der Steuerbeträge der Steuergruppe I um ein Fünftel der Steuerbeträge der Steuergruppe III ist eine Änderung dieser festen Steuerätze und eine Anpassung des Wortlauts des § 40 an die Einführung der Steuergruppen erforderlich geworden. § 40 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 40

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Lantien, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe I fällt, (§ 39 Absatz 2 Ziffer 1) 18 vom Hundert;
2. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe II fällt, (§ 39 Absatz 3 Ziffer 1) 14 vom Hundert;
3. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe III fällt, (§ 39 Absatz 4) 10 vom Hundert;
4. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe IV fällt (§ 39 Absatz 5), mit Rinderermäßigung für

eine Person	8 vom Hundert,
zwei Personen	6 vom Hundert,
drei Personen	3 vom Hundert,
mehr als drei Personen ..	1 vom Hundert.“

20. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Lohnsteuer (§ 41)

Ebenso wie bei der Veranlagung war bisher bei der Lohnsteuer der Abzug eines steuerfreien Betrags wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin unter dem Gesichtspunkt der Sonderausgabe zulässig. Das gleiche galt für die Abzugsfähigkeit von Kirchensteuern. § 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Einkommensteueränderungsgesetzes gemäß ist künftig ein Abzug eines steuerfreien Betrags wegen Beschäftigung von Hausgehilfinnen und ein Abzug der Kirchensteuern nicht mehr möglich. Deshalb mußte § 41, der u. a. die Berücksichtigung von Sonderausgaben bei der Lohnsteuer regelte, der neuen Rechtslage angepaßt werden. Dies ist dadurch geschehen, daß die bisherige Ziffer 2 und der bisherige Absatz 3 gestrichen worden sind. In Ziffer 1 des § 41 sind die Worte „die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5“ ersetzt worden durch die Worte „die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3“.

21. Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer (§ 44)

Ebenso wie nach der bisherigen Fassung des § 38 Absatz 3 EStG 1938 für den Steuerabzug vom Arbeitslohn nur von einer „Haftung“ des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, nicht aber von einer „Steuerschuld“ die Rede war (Hinweis auf die Ausführungen in Ziffer 16), war auch für den Steuerabzug vom Kapitalertrag in § 44 Absatz 3 nur von einer „Haftung“ des Gläubigers und des Schuldners für die Kapitalertragsteuer die Rede. Dieselben Bedenken, die gegen die bisherige Fassung des § 38 Absatz 3 geltend gemacht worden sind, richten sich daher auch gegen § 44 Absatz 3 EStG 1938. Deshalb ist der § 44 Absatz 3 neu gefaßt worden. Er entspricht

der Neufassung des § 38 Absatz 3 in vollem Umfang. Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß der in § 38 Absatz 3 Ziffer 3 aufgeführte besondere Fall einer Inanspruchnahme des Arbeitnehmers auf den Gläubiger beim Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht übertragen werden kann. § 44 Absatz 3 lautet deshalb künftig:

„(3) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.“

22. Steuerabzug von sonstigen Einkünften (§ 45)

§ 45 EStG 1938 gemäß konnte der Reichsminister der Finanzen bestimmen, inwieweit bei anderen Einkünften als Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Kapitalerträgen die Steuer im Steuerabzugsverfahren zu erheben ist. Die Vorschrift des § 45 ist durch § 12 Absatz 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung überholt und deshalb jetzt gestrichen worden, ohne daß deshalb die Paragraphenfolge des Einkommensteuergesetzes geändert worden wäre. § 12 Absatz 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung lautet:

„Er (d. h. der Reichsminister der Finanzen) kann auf dem Gebiet der Reichssteuern für einzelne Gruppen von Fällen bestimmen, daß die Steuer im Abzugsverfahren durch Dritte zu entrichten ist; dabei kann er das Nähere insbesondere über die Haftung des Dritten und die Entlastung des Steuerpflichtigen bestimmen.“

23. Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 46 Absatz 3)

§ 46 Absatz 3 EStG 1938 gemäß war bei der Veranlagung für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Diese Vorschrift ist durch § 1 Ziffer 4 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes gestrichen worden. Dementsprechend enthält der § 46 jetzt nur noch zwei Absätze.

Gleichzeitig ist auch § 46 Absatz 1 Ziffer 3 der durch die Einführung von Steuergruppen geschaffenen Rechtslage angepaßt worden. § 46 Absatz 1 Ziffer 3 lautet künftig:

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1.
2.
3. der Steuerpflichtige in die Steuergruppe I oder II fällt und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten sind.“

24. Änderungen im § 47 (Abschlußzahlung)

Hier ist in den Absätzen 1 und 2 jeweils an die Stelle des Wortes „Kalenderjahr“ das Wort „Veranlagungszeitraum“ getreten.

25. Änderungen im § 48 (Besteuerung nach dem Verbrauch)

Absatz 1 ist an § 32 angepaßt. Der Betrag, bis zu dem eine Verbrauchsbesteuerung nicht stattfindet, erhöht sich um je 2 000 Reichsmark für jedes Kind „und jeden anderen Angehörigen“, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 „Absatz 5 zusteht“ oder gewährt wird.

26. Änderung im § 49 (Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger)

In der Ziffer 7 ist wegen Wegfalls der Vorschrift des § 45 der Hinweis „(§ 45)“ gestrichen.

27. Änderungen im § 50 (Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige)

Die Eingangsworte des Absatzes 1 lauteten bisher

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als . . .“

Bis zum EStG 1934 war die Vorschrift in dieser Fassung ausreichend. Seit dem EStG 1934 wird zwischen Betriebsausgaben und Werbungskosten unterschieden. Deshalb sind die Eingangsworte den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ergänzt wie folgt:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als . . .“

Im Absatz 3 mußte in Anpassung an die neue Einkommensteuertabelle „Spalte 4“ durch „Spalte 5“ ersetzt werden.

Im Absatz 6 war eine Änderung wegen des Wegfalls der Vorschrift im § 45 erforderlich. Statt „ . . .“ soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen“, ist gesetzt „ . . .“ soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, . . .“

28. Schlussvorschriften (§ 51)

§ 51 behandelt wie bisher das Inkrafttreten. Absatz 1 ist dem § 4 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes entnommen. Absatz 2 ist aus dem EStG 1938 unverändert übernommen. Absatz 3 ist neu und ist aus dem Einkommensteuer-Änderungsgesetz (§ 5) übernommen. Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für ältere verheiratete Steuerpflichtige, aus deren Ehe nach fünfjährigem Bestehen ein Kind nicht hervorgegangen ist. Sie lautet:

„(3) Bei verheirateten Personen, die in die Steuergruppe II fallen (§ 32 Absatz 3, § 39 Absatz 3), bemißt sich die Einkommensteuer nach Spalte 5 der Einkommensteuertabelle oder Lohnsteuertabelle, wenn die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 Reichsmark Einkommen gehabt und einer der Ehegatten bis zum Ende des Kalenderjahrs 1938 das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

Einkommensteuertabelle

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in									
Stufe	Mittel- betrag	Steuer- gruppe I	Steuer- gruppe II	Steuer- gruppe III	Steuergruppe IV					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuer- betrag der Spalte 10 um je	
					bei Kinderermäßigung für						
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
mehr											
als — bis											
560— 675	600	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
675— 825	750	27	13	—	—	—	—	—	—	—	—
825— 975	900	46	30	14	—	—	—	—	—	—	—
975— 1 125	1 050	65	45	26	—	—	—	—	—	—	—
1 125— 1 275	1 200	84	61	38	10	—	—	—	—	—	—
1 275— 1 425	1 350	104	77	50	22	—	—	—	—	—	—
1 425— 1 575	1 500	125	93	62	34	10	—	—	—	—	—
1 575— 1 725	1 650	165	119	74	46	22	—	—	—	—	—
1 725— 1 925	1 800	205	146	88	58	34	—	—	—	—	—
1 925— 2 250	2 100	256	187	118	82	58	14	—	—	—	—
2 250— 2 550	2 400	304	226	148	112	81	38	—	—	—	—
2 550— 2 850	2 700	360	269	178	138	101	62	5	—	—	—
2 850— 3 150	3 000	420	317	215	164	120	78	29	—	—	—
3 150— 3 450	3 300	486	370	254	189	140	91	49	—	—	—
3 450— 3 800	3 600	563	428	294	215	159	104	55	—	—	—
3 800— 4 250	4 000	640	491	342	249	185	122	63	13	13	13
4 250— 4 750	4 500	749	582	416	293	225	152	73	15	15	15
4 750— 5 250	5 000	882	686	490	344	265	182	90	17	17	17
5 250— 5 750	5 500	1 017	791	565	418	316	212	107	19	19	19
5 750— 6 250	6 000	1 152	896	640	492	376	242	124	21	21	21
6 250— 6 750	6 500	1 287	1 001	715	566	436	272	141	24	24	24
6 750— 7 250	7 000	1 422	1 106	790	640	496	302	158	28	28	28
7 250— 7 750	7 500	1 557	1 211	865	715	556	332	175	30	30	30
7 750— 8 250	8 000	1 692	1 316	940	790	616	362	192	32	32	32
8 250— 8 750	8 500	1 827	1 421	1 015	865	685	392	210	72	72	72
8 750— 9 250	9 000	1 962	1 526	1 090	940	760	424	260	120	120	120
9 250— 9 750	9 500	2 097	1 631	1 165	1 015	835	484	316	170	170	170
9 750— 10 250	10 000	2 232	1 736	1 240	1 090	910	544	376	220	220	220
10 250— 10 750	10 500	2 394	1 862	1 330	1 165	985	604	436	270	270	270
10 750— 11 250	11 000	2 556	1 988	1 420	1 240	1 060	670	496	328	328	328
11 250— 11 750	11 500	2 718	2 114	1 510	1 330	1 135	745	556	388	388	388
11 750— 12 500	12 000	2 880	2 240	1 600	1 420	1 210	820	616	448	448	448
12 500— 13 500	13 000	3 204	2 492	1 780	1 600	1 384	970	760	568	568	568
13 500— 14 500	14 000	3 528	2 744	1 960	1 780	1 564	1 120	910	700	700	700
14 500— 15 500	15 000	3 924	3 052	2 180	1 960	1 744	1 276	1 060	850	850	850
15 500— 16 500	16 000	4 320	3 360	2 400	2 180	1 924	1 456	1 210	1 000	1 000	1 000
16 500— 17 500	17 000	4 716	3 668	2 620	2 400	2 136	1 636	1 384	1 150	1 150	1 150

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in									
Stufe	Mittel- betrag	Steuer- gruppe I	Steuer- gruppe II	Steuer- gruppe III	Steuergruppe IV					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuer- betrag der Spalte 10 um je R.M.	
					bei Kinderermäßigung für						
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
mehr als — bis											
17 500—18 500	18 000	5 112	3 976	2 840	2 620	2 356	1 816	1 564	1 312	222	
18 500—19 500	19 000	5 580	4 340	3 100	2 840	2 576	2 004	1 744	1 492	252	
19 500—20 500	20 000	6 048	4 704	3 360	3 100	2 796	2 224	1 924	1 672	252	
20 500—21 500	21 000	6 516	5 068	3 620	3 360	3 048	2 444	2 136	1 852	252	
21 500—22 500	22 000	6 984	5 432	3 880	3 620	3 308	2 664	2 356	2 048	268	
22 500—23 500	23 000	7 524	5 852	4 180	3 880	3 568	2 892	2 576	2 268	308	
23 500—24 500	24 000	8 064	6 272	4 480	4 180	3 828	3 152	2 796	2 488	308	
24 500—25 500	25 000	8 604	6 692	4 780	4 480	4 120	3 412	3 048	2 708	308	
25 500—26 500	26 000	9 144	7 112	5 080	4 780	4 420	3 672	3 308	2 944	324	
26 500—27 500	27 000	9 774	7 602	5 430	5 080	4 720	3 940	3 568	3 204	364	
27 500—28 500	28 000	10 404	8 092	5 780	5 430	5 020	4 240	3 828	3 464	364	
28 500—29 500	29 000	11 034	8 582	6 130	5 780	5 360	4 540	4 120	3 724	364	
29 500—30 500	30 000	11 664	9 072	6 480	6 130	5 710	4 840	4 420	4 000	380	
30 500—31 500	31 000	12 294	9 562	6 830	6 480	6 060	5 150	4 720	4 300	420	
31 500—32 500	32 000	12 924	10 052	7 180	6 830	6 410	5 500	5 020	4 600	420	
32 500—33 500	33 000	13 554	10 542	7 530	7 180	6 760	5 850	5 360	4 900	420	
33 500—34 500	34 000	14 184	11 032	7 880	7 530	7 110	6 200	5 710	5 220	440	
34 500—35 500	35 000	14 814	11 522	8 230	7 880	7 460	6 550	6 060	5 570	490	
35 500—36 500	36 000	15 444	12 012	8 580	8 230	7 810	6 900	6 410	5 920	490	
36 500—37 500	37 000	16 074	12 502	8 930	8 580	8 160	7 250	6 760	6 270	490	
37 500—38 500	38 000	16 704	12 992	9 280	8 930	8 510	7 600	7 110	6 620	490	
38 500—39 500	39 000	17 334	13 482	9 630	9 280	8 860	7 950	7 460	6 970	490	
39 500—40 500	40 000	17 964	13 972	9 980	9 630	9 210	8 300	7 810	7 320	490	
40 500—41 500	41 000	18 594	14 462	10 330	9 980	9 560	8 650	8 160	7 670	490	
41 500—42 500	42 000	19 224	14 952	10 680	10 330	9 910	9 000	8 510	8 020	490	
42 500—43 500	43 000	19 854	15 442	11 030	10 680	10 260	9 350	8 860	8 370	490	
43 500—44 500	44 000	20 484	15 932	11 380	11 030	10 610	9 700	9 210	8 720	490	
44 500—45 500	45 000	21 114	16 422	11 730	11 380	10 960	10 050	9 560	9 070	490	
45 500—46 500	46 000	21 744	16 912	12 080	11 730	11 310	10 400	9 910	9 420	490	
46 500—47 500	47 000	22 374	17 402	12 430	12 080	11 660	10 750	10 260	9 770	490	
47 500—48 500	48 000	23 004	17 892	12 780	12 430	12 010	11 100	10 610	10 120	490	
48 500—49 500	49 000	23 634	18 382	13 130	12 780	12 360	11 450	10 960	10 470	490	
49 500—50 500	50 000	24 264	18 872	13 480	13 130	12 710	11 800	11 310	10 820	490	
50 500—51 500	51 000	24 894	19 362	13 830	13 480	13 060	12 150	11 660	11 170	490	
51 500—52 500	52 000	25 524	19 992	14 280	13 830	13 410	12 500	12 010	11 520	490	
52 500—53 500	53 000	26 154	20 582	14 630	14 280	13 800	12 850	12 360	11 870	490	
53 500—54 500	54 000	26 784	21 172	15 080	14 630	14 200	13 200	12 710	12 220	490	
54 500—55 500	55 000	27 414	21 762	15 430	15 080	14 600	13 560	13 060	12 570	490	
55 500—56 500	56 000	28 044	22 352	15 880	15 430	15 000	13 960	13 410	12 920	490	
56 500—57 500	57 000	28 674	22 942	16 230	15 880	15 400	14 360	13 800	13 270	490	
57 500—58 500	58 000	29 304	23 532	16 680	16 230	15 800	14 760	14 200	13 640	510	
58 500—59 500	59 000	29 934	24 122	17 030	16 680	16 200	15 160	14 600	14 040	560	
59 500—60 500	60 000	30 564	24 712	17 480	17 030	16 600	15 560	15 000	14 440	560	
60 500—61 500	61 000	31 194	25 302	17 830	17 480	17 000	15 960	15 400	14 840	560	

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in									
Stufe	Mittel- betrag	Steuer- gruppe I	Steuer- gruppe II	Steuer- gruppe III	Steuergruppe IV					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuer- betrag der Spalte 10 um je	
					bei Kinderermäßigung für						
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
mehr als — bis											
61 500— 62 500	62 000	32 904	25 592	18 280	17 880	17 400	16 360	15 800	15 240	560	
62 500— 63 500	63 000	33 624	26 152	18 680	18 280	17 800	16 760	16 200	15 640	560	
63 500— 64 500	64 000	34 344	26 712	19 080	18 680	18 200	17 160	16 600	16 040	560	
64 500— 65 500	65 000	35 064	27 272	19 480	19 080	18 600	17 560	17 000	16 440	560	
65 500— 66 500	66 000	35 784	27 832	19 880	19 480	19 000	17 960	17 400	16 840	560	
66 500— 67 500	67 000	36 504	28 392	20 280	19 880	19 400	18 360	17 800	17 240	560	
67 500— 68 500	68 000	37 224	28 952	20 680	20 280	19 800	18 760	18 200	17 640	560	
68 500— 69 500	69 000	37 944	29 512	21 080	20 680	20 200	19 160	18 600	18 040	560	
69 500— 70 500	70 000	38 500	29 990	21 480	21 080	20 600	19 560	19 000	18 440	560	
70 500— 71 500	71 000	39 050	30 465	21 880	21 480	21 000	19 960	19 400	18 840	560	
71 500— 72 500	72 000	39 600	30 940	22 280	21 880	21 400	20 360	19 800	19 240	560	
72 500— 73 500	73 000	40 150	31 415	22 680	22 280	21 800	20 760	20 200	19 640	560	
73 500— 74 500	74 000	40 700	31 890	23 080	22 680	22 200	21 160	20 600	20 040	560	
74 500— 75 500	75 000	41 250	32 365	23 480	23 080	22 600	21 560	21 000	20 440	560	
75 500— 76 500	76 000	41 800	32 840	23 880	23 480	23 000	21 960	21 400	20 840	560	
76 500— 77 500	77 000	42 350	33 315	24 280	23 880	23 400	22 360	21 800	21 240	560	
77 500— 78 500	78 000	42 900	33 790	24 680	24 280	23 800	22 760	22 200	21 640	560	
78 500— 79 500	79 000	43 450	34 265	25 080	24 680	24 200	23 160	22 600	22 040	560	
79 500— 80 500	80 000	44 000	34 740	25 480	25 080	24 600	23 560	23 000	22 440	560	
80 500— 81 500	81 000	44 550	35 215	25 880	25 480	25 000	23 960	23 400	22 840	560	
81 500— 82 500	82 000	45 100	35 690	26 280	25 880	25 400	24 360	23 800	23 240	560	
82 500— 83 500	83 000	45 650	36 165	26 680	26 280	25 800	24 760	24 200	23 640	560	
83 500— 84 500	84 000	46 200	36 640	27 080	26 680	26 200	25 160	24 600	24 040	560	
84 500— 85 500	85 000	46 750	37 115	27 480	27 080	26 600	25 560	25 000	24 440	560	
85 500— 86 500	86 000	47 300	37 590	27 880	27 480	27 000	25 960	25 400	24 840	560	
86 500— 87 500	87 000	47 850	38 065	28 280	27 880	27 400	26 360	25 800	25 240	560	
87 500— 88 500	88 000	48 400	38 540	28 680	28 280	27 800	26 760	26 200	25 640	560	
88 500— 89 500	89 000	48 950	39 015	29 080	28 680	28 200	27 160	26 600	26 040	560	
89 500— 90 500	90 000	49 500	39 490	29 480	29 080	28 600	27 560	27 000	26 440	560	
90 500— 91 500	91 000	50 050	39 965	29 880	29 480	29 000	27 960	27 400	26 840	560	
91 500— 92 500	92 000	50 600	40 440	30 280	29 880	29 400	28 360	27 800	27 240	560	
92 500— 93 500	93 000	51 150	40 915	30 680	30 280	29 800	28 760	28 200	27 640	560	
93 500— 94 500	94 000	51 700	41 390	31 080	30 680	30 200	29 160	28 600	28 040	560	
94 500— 95 500	95 000	52 250	41 865	31 480	31 080	30 600	29 560	29 000	28 440	560	
95 500— 96 500	96 000	52 800	42 340	31 880	31 480	31 000	29 960	29 400	28 840	560	
96 500— 97 500	97 000	53 350	42 815	32 280	31 880	31 400	30 360	29 800	29 240	560	
97 500— 98 500	98 000	53 900	43 290	32 680	32 280	31 800	30 760	30 200	29 640	560	
98 500— 99 500	99 000	54 450	43 765	33 080	32 680	32 200	31 160	30 600	30 040	560	
99 500— 100 500	100 000	55 000	44 240	33 480	33 080	32 600	31 560	31 000	30 440	560	
100 500— 101 500	101 000	55 550	44 715	33 880	33 480	33 000	31 960	31 400	30 840	560	
101 500— 102 500	102 000	56 100	45 190	34 280	33 880	33 400	32 360	31 800	31 240	560	
102 500— 103 500	103 000	56 650	45 665	34 680	34 280	33 800	32 760	32 200	31 640	560	
103 500— 104 500	104 000	57 200	46 140	35 080	34 680	34 200	33 160	32 600	32 040	560	
104 500— 105 500	105 000	57 750	46 615	35 480	35 080	34 600	33 560	33 000	32 440	560	

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt in								
Stufe	Mittel- betrag	Steuer- gruppe I	Steuer- gruppe II	Steuer- gruppe III	Steuergruppe IV					Für jede weitere Person ermäßigt sich der Steuer- betrag der Spalte 10 um je R.M.
					bei Kinderermäßigung für					
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
mehr als — bis										
105 500—106 500	106 000	58 300	47 700	37 680	37 280	36 800	35 760	35 200	34 640	560
106 500—107 500	107 000	58 850	48 150	38 380	37 980	37 500	36 460	35 900	35 340	560
107 500—108 500	108 000	59 400	48 600	39 080	38 680	38 200	37 160	36 600	36 040	560
108 500—109 500	109 000	59 950	49 050	39 780	39 380	38 900	37 860	37 300	36 740	560
109 500—110 500	110 000	60 500	49 500	40 480	40 080	39 600	38 560	38 000	37 440	560
110 500—111 500	111 000	61 050	49 950	41 180	40 780	40 300	39 260	38 700	38 140	560
111 500—112 500	112 000	61 600	50 400	41 880	41 480	41 000	39 960	39 400	38 840	560
112 500—113 500	113 000	62 150	50 850	42 580	42 180	41 700	40 660	40 100	39 540	560
113 500—114 500	114 000	62 700	51 300	43 280	42 880	42 400	41 360	40 800	40 240	560
114 500—115 500	115 000	63 250	51 750	43 980	43 580	43 100	42 060	41 500	40 940	560
115 500—116 500	116 000	63 800	52 200	44 680	44 280	43 800	42 760	42 200	41 640	560
116 500—117 500	117 000	64 350	52 650	45 380	44 980	44 500	43 460	42 900	42 340	560
117 500—118 500	118 000	64 900	53 100	46 080	45 680	45 200	44 160	43 600	43 040	560
118 500—119 500	119 000	65 450	53 550	46 780	46 380	45 900	44 860	44 300	43 740	560
119 500—120 500	120 000	66 000	54 000	47 480	47 080	46 600	45 560	45 000	44 440	560
120 500—121 500	121 000	66 550	54 450	48 180	47 780	47 300	46 260	45 700	45 140	560
121 500—122 500	122 000	67 100	54 900	48 880	48 480	48 000	46 960	46 400	45 840	560
122 500—123 500	123 000	67 650	55 350	49 200	49 180	48 700	47 660	47 100	46 540	560
123 500—124 500	124 000	68 200	55 800	49 600	49 600	49 400	48 360	47 800	47 240	560
124 500—125 500	125 000	68 750	56 250	50 000	50 000	50 000	49 060	48 500	47 940	560
125 500—126 500	126 000	69 300	56 700	50 400	50 400	50 400	49 760	49 200	48 640	560
126 500—127 500	127 000	69 850	57 150	50 800	50 800	50 800	50 460	49 900	49 340	560
127 500—128 500	128 000	70 400	57 600	51 200	51 200	51 200	51 160	50 600	50 040	560
128 500—129 500	129 000	70 950	58 050	51 600	51 600	51 600	51 600	51 300	50 740	560
129 500—130 500	130 000	71 500	58 500	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	51 440	560
130 500—131 500	131 000	72 050	58 950	52 400	52 400	52 400	52 400	52 400	52 140	560
131 500—132 500	132 000	72 600	59 400	52 800	52 800	52 800	52 800	52 800	52 800	560
132 500—133 500	133 000	73 150	59 850	53 200	53 200	53 200	53 200	53 200	53 200	560
133 500—134 500	134 000	73 700	60 300	53 600	53 600	53 600	53 600	53 600	53 600	560
134 500—135 500	135 000	74 250	60 750	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	560

Für höhere Einkommen ist der Mittelbetrag (volle Tausend Reichsmark) den Spalten 1 und 2 entsprechend zu bilden.

Beispiele:

Einkommen	135 700 R.M.	Mittelbetrag	136 000 R.M.
»	136 300 R.M.	»	136 000 R.M.
»	136 500 R.M.	»	136 000 R.M.
»	136 550 R.M.	»	137 000 R.M.

Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die in Steuergruppe I fallen, 55 vom Hundert, bei Steuerpflichtigen, die in Steuergruppe II fallen, 45 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags.

Lohnsteuertabelle

(bei monatlicher Lohnzahlung)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
Stufe. Nr.	Monatslohn	Steuer- gruppe I	Steuer- gruppe II	Steuer- gruppe III	Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als—bis													
1	84,50—91	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	91—104	1,82	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	104—117	3,64	2,84	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	117—130	5,46	3,64	2,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	130—143	7,28	5,20	3,88	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	143—156	9,10	6,76	4,42	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	156—169	10,92	8,06	5,46	2,86	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—
8	169—182	13,52	9,88	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—
9	182—195	16,12	11,96	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—	—	—	—	—
10	195—208	18,46	13,52	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—	—	—	—	—
11	208—221	21,06	15,60	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—	—	—	—	—
12	221—234	23,92	17,68	11,44	8,32	5,98	2,00	—	—	—	—	—	—	—
13	234—247	27,04	19,76	12,74	9,62	7,02	3,64	—	—	—	—	—	—	—
14	247—260	29,90	22,10	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—	—	—	—	—
15	260—273	33,02	24,44	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—	—	—	—	—
16	273—286	34,84	26,26	17,68	13,—	9,62	6,24	1,82	—	—	—	—	—	—
17	286—299	37,96	28,60	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—	—	—	—	—
18	299—312	40,82	30,94	21,06	15,84	11,18	7,54	4,16	—	—	—	—	—	—
19	312—325	43,42	33,02	22,62	16,88	11,96	7,80	4,42	—	—	—	—	—	—
20	325—338	46,02	34,84	23,92	17,42	13,—	8,58	4,42	—	—	—	—	—	—
21	338—351	48,86	36,92	25,48	18,46	13,78	9,10	4,68	—	—	—	—	—	—
22	351—364	50,96	39,00	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,26	—	—	—	—	—
23	364—377	53,56	41,08	28,60	20,80	15,84	10,40	5,20	1,04	—	—	—	—	—
24	377—390	55,90	42,90	30,16	21,84	16,88	10,92	5,46	1,04	—	—	—	—	—
25	390—403	58,50	44,98	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—	—	—	—	—
26	403—416	61,10	47,06	33,28	24,18	17,94	11,96	5,98	1,30	—	—	—	—	—
27	416—429	63,44	49,14	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—	—	—	—	—
28	429—442	66,04	51,22	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—	—	—	—	—
29	442—455	69,16	53,82	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—	—	—	—	—
30	455—468	72,80	56,68	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—	—	—	—	—
31	468—481	76,70	59,54	42,64	31,98	22,38	15,08	7,54	1,56	—	—	—	—	—
32	481—494	80,34	62,40	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,56	—	—	—	—	—
33	494—507	84,24	65,52	46,80	35,88	26,—	16,64	8,84	1,56	—	—	—	—	—

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in													
Abt. Nr.	Monatslohn <i>R.M.</i>	Steuergruppe I <i>R.M.</i>	Steuergruppe II <i>R.M.</i>	Steuergruppe III <i>R.M.</i>	Steuergruppe IV										
					bei Kinderermäßigung für										
					1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>	6 Personen <i>R.M.</i>	7 Personen <i>R.M.</i>	8 Personen <i>R.M.</i>	9 Personen <i>R.M.</i>	10 Personen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	mehr als—bis														
34	507—520	87,88	68,38	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—	—	—	—	—	—
35	520—533	91,52	71,24	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—	—	—	—	—	—
36	533—546	96,20	74,88	53,56	41,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—	—	—	—	—	—
37	546—559	100,10	77,74	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—	—	—	—	—	—
38	559—572	103,74	80,60	57,72	46,02	34,84	21,06	11,18	1,82	—	—	—	—	—	—
39	572—585	107,64	83,72	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—	—	—	—	—	—
40	585—598	110,76	86,06	61,62	49,92	37,96	23,14	12,22	2,84	—	—	—	—	—	—
41	598—611	114,14	88,66	63,44	51,48	39,52	23,92	12,74	2,84	—	—	—	—	—	—
42	611—624	117,78	91,52	65,52	53,04	41,08	24,44	13,—	2,84	—	—	—	—	—	—
43	624—637	121,68	94,64	67,60	54,60	42,64	25,48	13,52	2,84	—	—	—	—	—	—
44	637—650	124,80	96,98	69,42	56,68	44,20	26,26	14,04	2,84	—	—	—	—	—	—
45	650—663	128,18	99,58	71,24	58,50	45,76	26,78	14,56	2,60	—	—	—	—	—	—
46	663—676	131,82	102,44	73,32	60,58	47,32	27,56	15,08	2,60	—	—	—	—	—	—
47	676—689	135,72	105,56	75,40	62,40	48,88	28,08	15,60	2,60	—	—	—	—	—	—
48	689—702	138,84	107,90	77,22	64,48	50,44	28,86	16,12	2,60	—	—	—	—	—	—
49	702—715	142,22	110,50	79,04	66,30	52,—	29,64	16,64	3,12	—	—	—	—	—	—
50	715—728	145,86	113,36	81,12	68,12	53,56	30,42	16,90	4,16	—	—	—	—	—	—
51	728—741	149,76	116,48	83,20	70,20	55,38	31,20	17,42	5,20	—	—	—	—	—	—
52	741—754	152,88	118,82	85,02	72,28	57,46	31,72	17,94	6,24	—	—	—	—	—	—
53	754—767	156,26	121,42	86,84	74,10	59,28	32,50	19,24	7,54	—	—	—	—	—	—
54	767—780	159,90	124,28	88,92	76,18	61,36	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—	—	—
55	780—793	163,80	127,40	91,—	78,—	63,18	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—	—	—
56	793—806	166,92	129,74	92,82	80,08	65,26	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—	—	—
57	806—819	170,30	132,34	94,64	81,90	67,08	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—	—	—
58	819—832	173,94	135,20	96,72	83,98	69,16	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—	—	—
59	832—845	177,84	138,32	98,80	85,80	70,98	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—	—	—
60	845—858	180,96	140,66	100,62	87,88	73,06	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—	—	—
61	858—871	184,34	143,26	102,44	89,70	74,88	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—	—	—
62	871—884	187,98	146,12	104,52	91,78	76,96	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—	—	—
63	884—897	191,86	148,72	106,34	93,60	78,78	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—	—
64	897—910	195,—	151,58	108,42	95,68	80,86	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—	—
65	910—923	198,88	154,18	110,24	97,50	82,68	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—	—
66	923—936	202,02	157,04	112,32	99,58	84,76	52,52	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—	—
67	936—949	205,92	160,16	114,40	101,40	86,58	54,08	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—	—
68	949—962	209,04	162,50	116,22	103,48	88,66	56,16	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—	—
69	962—975	212,42	165,10	118,04	105,30	90,48	57,98	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—	—
70	975—988	216,06	167,96	120,12	107,38	92,56	60,06	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—	—
71	988—1 001	219,96	171,08	122,20	109,20	94,38	61,88	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—	—
72	1 001—1 014	223,08	173,42	124,02	111,28	96,46	63,96	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—
73	1 014—1 027	226,46	176,02	125,84	113,10	98,28	65,78	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—
74	1 027—1 040	230,10	178,88	127,92	115,18	100,36	67,86	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—
75	1 040—1 066	235,82	183,36	131,04	118,04	103,22	70,98	53,80	39,26	25,48	13,52	2,60	—	—	—

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in													
Fbde. Nr.	Monatslohn <i>R.M.</i>	Steuergruppe I <i>R.M.</i>	Steuergruppe II <i>R.M.</i>	Steuergruppe III <i>R.M.</i>	Steuergruppe IV										
					bei Kinderermäßigung für										
					1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>	6 Personen <i>R.M.</i>	7 Personen <i>R.M.</i>	8 Personen <i>R.M.</i>	9 Personen <i>R.M.</i>	10 Personen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	mehr als—bis														
76	1 066—1 092	242,82	188,50	134,68	122,20	107,12	74,88	57,20	42,88	28,60	16,12	4,68	—	—	
77	1 092—1 118	249,86	194,22	138,84	125,84	111,02	78,78	61,10	45,50	31,72	18,72	7,02	—	—	
78	1 118—1 144	256,36	199,42	142,48	130,—	114,92	82,68	65,—	48,62	34,84	21,32	9,62	—	—	
79	1 144—1 170	263,90	205,14	146,64	133,64	118,82	86,58	68,90	51,74	37,96	23,92	12,22	1,82	—	
80	1 170—1 196	270,40	210,34	150,28	137,80	122,72	90,48	72,80	55,88	41,08	27,04	14,82	3,90	—	
81	1 196—1 222	277,42	215,80	154,18	141,44	126,62	94,88	76,70	59,28	44,20	30,16	17,42	5,98	—	
82	1 222—1 248	284,44	221,26	158,08	145,60	130,52	98,28	80,60	63,18	47,32	33,28	20,02	8,32	—	
83	1 248—1 274	291,98	226,08	162,24	149,24	134,42	102,18	84,50	67,08	50,44	36,40	22,62	10,92	0,78	
84	1 274—1 300	298,48	232,18	165,88	153,40	138,32	106,08	88,40	70,98	53,56	39,52	25,48	13,52	2,86	
85	1 300—1 326	306,02	237,90	170,04	157,04	142,22	109,98	92,30	74,88	57,46	42,64	28,60	16,12	4,94	
86	1 326—1 352	312,52	243,10	173,68	161,20	146,12	113,88	96,20	78,78	61,36	45,76	31,72	18,72	7,02	
87	1 352—1 378	320,06	248,82	177,84	164,84	150,02	117,78	100,10	82,68	65,26	48,88	34,84	21,32	9,62	
88	1 378—1 404	326,56	254,02	181,48	169,—	153,92	121,68	104,—	86,58	69,16	52,—	37,96	23,92	12,22	
89	1 404—1 430	334,10	259,74	185,64	172,64	157,82	125,58	107,90	90,48	73,06	55,38	41,08	27,04	14,82	
90	1 430—1 456	340,60	264,94	189,28	176,80	161,72	129,48	111,80	94,88	76,96	59,28	44,20	30,16	17,42	
91	1 456—1 482	348,14	270,66	193,44	180,44	165,62	133,38	115,70	98,28	80,86	63,18	47,32	33,28	20,02	
92	1 482—1 508	354,64	275,86	197,08	184,60	169,52	137,28	119,60	102,18	84,76	67,08	50,44	36,40	22,62	
93	1 508—1 534	362,18	281,58	201,24	188,24	173,42	141,18	123,50	106,08	88,66	70,98	53,56	39,52	25,48	
94	1 534—1 560	368,68	286,78	204,88	192,40	177,32	145,08	127,40	109,98	92,56	74,88	57,46	42,64	28,60	
95	1 560—1 586	376,22	292,50	209,04	196,04	181,22	148,98	131,30	113,88	96,46	78,78	61,36	45,76	31,72	
96	1 586—1 612	382,72	297,70	212,68	200,20	185,12	152,88	135,20	117,78	100,36	82,68	65,26	48,88	34,84	
97	1 612—1 638	390,26	303,42	216,84	203,84	189,02	156,78	139,10	121,68	104,26	86,58	69,16	52,—	37,96	
98	1 638—1 664	396,76	308,62	220,48	208,—	192,92	160,68	143,—	125,58	108,16	90,48	73,06	55,64	41,08	
99	1 664—1 690	404,30	314,84	224,64	211,64	196,82	164,58	146,90	129,48	112,06	94,38	76,96	59,54	44,20	
100	1 690—1 716	410,80	319,54	228,28	215,80	200,72	168,48	150,80	133,38	115,96	98,28	80,86	63,44	47,32	
101	1 716—1 742	418,34	325,26	232,44	219,44	204,62	172,38	154,70	137,28	119,86	102,18	84,76	67,34	50,44	
102	1 742—1 768	424,84	330,46	236,08	223,60	208,52	176,28	158,60	141,18	123,76	106,08	88,66	71,24	53,56	
103	1 768—1 794	432,38	336,18	240,24	227,24	212,42	180,18	162,50	145,08	127,66	109,98	92,56	75,14	57,46	
104	1 794—1 820	438,88	341,38	243,88	231,40	216,32	184,08	166,40	148,98	131,56	113,88	96,46	79,04	61,36	
105	1 820—1 846	446,42	347,10	248,04	235,04	220,22	187,98	170,30	152,88	135,46	117,78	100,36	82,94	65,26	
106	1 846—1 872	452,92	352,30	251,68	239,20	224,12	191,88	174,20	156,78	139,36	121,68	104,26	86,84	69,16	
107	1 872—1 898	460,46	358,02	255,84	242,84	228,02	195,78	178,10	160,68	143,26	125,58	108,16	90,74	73,06	
108	1 898—1 924	466,96	363,22	259,48	247,—	231,92	199,68	182,—	164,58	147,16	129,48	112,06	94,64	76,96	
109	1 924—1 950	474,50	368,94	263,64	250,64	235,82	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	80,86	
110	1 950—1 976	481,—	374,14	267,28	254,80	239,72	207,48	189,80	172,38	154,96	137,28	119,86	102,44	84,76	
111	1 976—2 002	488,54	379,86	271,44	258,44	243,62	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	88,66	
112	2 002—2 028	495,04	385,06	275,08	262,60	247,52	215,28	197,60	180,18	162,76	145,08	127,66	110,24	92,56	
113	2 028—2 080	505,70	393,38	281,06	268,32	253,50	221,—	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	
114	2 080—2 132	519,48	404,04	288,80	276,12	261,30	228,80	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	
115	2 132—2 184	533,78	415,22	296,66	283,92	269,10	236,60	219,18	201,50	184,08	166,66	148,98	131,56	114,14	
116	2 184—2 236	547,82	426,14	304,46	291,72	276,90	244,40	226,98	209,30	191,88	174,46	156,78	139,86	121,94	
117	2 236—2 288	561,86	437,06	312,26	299,52	284,70	252,20	234,78	217,10	199,68	182,26	164,58	147,16	129,74	

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in													
Ofdr. Nr.	Monatslohn <i>R.M.</i>	Steuergruppe I <i>R.M.</i>	Steuergruppe II <i>R.M.</i>	Steuergruppe III <i>R.M.</i>	Steuergruppe IV										
					bei Kinderermäßigung für										
					1 Person <i>R.M.</i>	2 Personen <i>R.M.</i>	3 Personen <i>R.M.</i>	4 Personen <i>R.M.</i>	5 Personen <i>R.M.</i>	6 Personen <i>R.M.</i>	7 Personen <i>R.M.</i>	8 Personen <i>R.M.</i>	9 Personen <i>R.M.</i>	10 Personen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	mehr als—bis														
118	2 288—2 340	575,90	447,98	320,06	307,82	292,50	260,—	242,58	224,90	207,48	190,06	172,88	154,96	137,54	
119	2 340—2 392	589,94	458,90	327,86	315,12	300,80	267,80	250,88	232,70	215,28	197,86	180,18	162,76	145,34	
120	2 392—2 444	603,98	469,82	335,66	322,92	308,10	275,60	258,18	240,50	223,08	205,66	187,98	170,56	153,14	
121	2 444—2 496	618,02	480,74	343,46	330,72	315,90	283,40	265,98	248,80	230,88	213,46	195,78	178,86	160,94	
122	2 496—2 548	632,06	491,66	351,26	338,52	323,70	291,20	273,78	256,10	238,68	221,26	203,58	186,16	168,74	
123	2 548—2 600	646,10	502,58	359,06	346,32	331,50	299,—	281,58	263,90	246,48	229,06	211,88	193,96	176,54	
124	2 600—2 652	660,14	513,50	366,86	354,12	339,80	306,80	289,88	271,70	254,28	236,86	219,18	201,76	184,84	
125	2 652—2 704	674,18	524,42	374,66	361,92	347,10	314,60	297,18	279,50	262,08	244,66	226,98	209,56	192,14	
126	2 704—2 756	688,22	535,34	382,46	369,72	354,90	322,40	304,98	287,80	269,88	252,46	234,78	217,86	199,94	
127	2 756—2 808	702,26	546,26	390,26	377,52	362,70	330,20	312,78	295,10	277,68	260,26	242,58	225,16	207,74	
128	2 808—2 860	716,30	557,18	398,06	385,82	370,50	338,—	320,58	302,90	285,48	268,06	250,88	232,96	215,54	
129	2 860—2 912	730,34	568,10	405,86	393,12	378,30	345,80	328,88	310,70	293,28	275,86	258,18	240,76	223,34	
130	2 912—2 964	744,38	579,02	413,66	400,92	386,10	353,60	336,18	318,50	301,08	283,66	265,98	248,56	231,14	
131	2 964—3 016	758,42	589,94	421,46	408,72	393,90	361,40	343,98	326,80	308,88	291,46	273,78	256,86	238,94	
132	3 016—3 068	772,72	600,86	429,26	416,52	401,70	369,20	351,78	334,10	316,68	299,26	281,58	264,16	246,74	

Bei höherem Monatslohn bemißt sich die Lohnsteuer wie folgt:

27 v. S.	21 v. S.	15 v. S.												
48,62	37,96	27,04	39,78	54,60	87,10	104,52	122,20	139,62	157,04	174,72	192,14	209,56		

Bei einem Arbeitnehmer mit Kinderermäßigung für mehr als 10 Personen wird Lohnsteuer nicht erhoben.

Umwandlung von Kraftwagen-Speditionsgesellschaften

Die Vergünstigungen des Umwandlungs-Steuerrechts können im Altreich bei Umwandlungen von Kapitalgesellschaften, die nach dem 31. Dezember 1937 beschlossen worden sind, nicht mehr angewendet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bisher nicht zugestanden worden.

Der Reichsfinanzminister hat sich durch Kundenerlaß vom 4. Februar 1939 (RStBl. 1939 S. 281) aus Billigkeitsgründen mit der Anwendung der Vergünstigungen des Umwandlungs-Steuerrechts einverstanden erklärt, wenn es sich um Kapitalgesellschaften handelt, die den Güterverkehr betreiben und deren Errichtung auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) erforderlich war. Die Umwandlung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1939 beschlossen werden. Von der Bewertungsfreiheit gemäß § 7 der Zweiten DVO UmwStG darf kein Gebrauch gemacht werden. Meu.

§ 33 der österreichischen Umstellungsverordnung

Die österreichische Umstellungsverordnung vom 2. August 1938 (RGBl. I S. 982) bezweckt u. a., den Unternehmern in der Ostmark die Aufstellung von Bilanzen mit wahren und den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Werten zu ermöglichen. Die zahlenmäßigen Veränderungen in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz gegenüber den vorhergehenden Bilanzen sollen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht begründen.

Zahlreiche Unternehmer der Ostmark hatten bisher ihr Betriebsvermögen unterbewertet. Sie befürchten, daß die Aufdeckung dieser zum Teil unzulässigen stillen Rücklagen in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz die Finanzämter veranlassen werden, die verkürzten Steuern nachzufordern. Von der Möglichkeit, durch Einbringung eines richtigen Bekenntnisses gemäß dem RdF-Erlass vom 4. Juni 1938 O 1340 — 95 III R (RStBl. 1938 S. 561), Beschränkung von Steuernachforderungen und Straffreiheit zu erlangen, haben sie vielfach nicht Gebrauch gemacht.

Der Reichsminister der Finanzen hat nunmehr durch Erlaß vom 26. Januar 1939 S. 2300 — 557 III, RStBl. 1939 S. 193 für die in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz aufgedeckten stillen Rücklagen der Vorjahre das folgende bestimmt:

Es wird zwischen unzulässigen und zulässigen stillen Rücklagen unterschieden. Unzulässig sind die Rücklagen, die im Widerspruch zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet wurden. Bei der Entscheidung, ob es sich um zulässige oder unzulässige stille Rücklagen handelt, soll nicht Kleinlich verfahren werden.

Zulässige stille Rücklagen brauchen bis zur Aufstellung der Reichsmark-Eröffnungsbilanz nicht aufgedeckt zu werden. Die Aufdeckung von unzu-

lässigen stillen Rücklagen, die bereits im Hauptabschluß für 1936 enthalten waren, darf ebenfalls nicht zu einer Steuer führen. Sind die unzulässigen Rücklagen erst im Hauptabschluß für 1937 (1936/37) neu gebildet worden, so müssen sie nachversteuert werden, denn die durch diese Unterbewertung herbeigeführte Steuerverkürzung würde das Reich treffen. Die Bewertung im Hauptabschluß für 1938 richtet sich nach § 6 des deutschen Einkommensteuergesetzes.

Unternehmer in der Ostmark, die im Hauptabschluß für 1937 stille Rücklagen unzulässigerweise neu gebildet haben, müssen daher ihre Steuererklärung (Bekennnis) für 1937 berichtigen, wenn sie die Nachforderung von Steuern für frühere Jahre und eine Bestrafung vermeiden wollen. Meu.

Reichsmarkbilanzen und deutsches Aktienrecht im Sudetenland

Durch die Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung) und durch die Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten, beide vom 9. Februar 1939 (RGBl. I S. 169 und S. 176, RStBl. 1939 S. 289 und 293), ist die Rechtsangleichung in den sudetendeutschen Gebieten an das Altreich wesentlich gefördert worden. Der Inhalt der beiden Verordnungen entspricht nahezu völlig dem der beiden gleichnamigen Verordnungen für das Land Österreich vom 2. August 1938 (RGBl. I S. 982 und 988, RStBl. 1939 S. 754 und 759). Die für die Ostmark geltenden Verordnungen sind in der DStZ 1938 Nr. 35 eingehend behandelt worden. Auf diese Darstellung wird hingewiesen. Abweichungen der für die sudetendeutschen Gebiete geltenden Verordnungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Termine und Fristen.

Durch § 25 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften ist das Umwandlungsgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen in den sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung ab dem 1. März 1939 eingeführt worden. Es ist damit zu rechnen, daß die steuerlichen Erleichterungen, die für Umwandlungen in der Ostmark gewährt wurden, demnächst auch für die sudetendeutschen Gebiete bestimmt werden. Meu.

Keine Kinderermäßigung für Geschwister

§ 32 Ziffer 2 EStG gemäß steht dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung für Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch Kinderermäßigung für volljährige, noch nicht 25 Jahre alte Kinder gewährt werden. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen u. a. auch Pflegekinder. Handelt es sich aber bei den am Pflegekindschaftsverhältnis Beteiligten um Voll- oder Halbgeschwister, d. h. um solche Geschwister, die beide oder

einen Elternteil gemeinsam haben, so ist nach einem neuerdings ergangenen Urteil des Reichsfinanzhofs für die Gewährung von Kinderermäßigung kein Raum (Urteil vom 1. Dezember 1938 IV 303/38, RStBl. 1939 S. 171).

Zur Begründung seines Standpunkts führt der RFG aus:

„Nach Auffassung des Senats kann grundsätzlich unter Geschwistern und Halbgeschwistern ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinn und mit den Folgen des § 32 Ziffer 2 EStG nicht bestehen. Das erfordert das Bedürfnis gleichmäßiger Anwendung der Steueretze und die Unmöglichkeit richtiger Grenzziehung, wenn man für Altersunterschiede Ausnahmen zulassen wollte. Diese grundsätzliche Beurteilung entspricht auch der Volksanschauung. Und es würde endlich auch außerdem der wirtschaftlichen Bedeutung der Steueretze widersprechen, einem Bruder die steuerlichen Erleichterungen des § 32 Ziffer 2 zuteil werden zu lassen, der schon durch die Bande des Blutes zum Eintreten für seine Schwester verbunden zu erachten ist, so daß eine Befreiung ihrer Lage durch das losere Band der Pflegekindschaft nicht herbeigeführt werden kann. Wer seinem Bruder, seiner Schwester nicht ohne Rücksicht auf steuerliche Vorteile alles das gewährt, wozu ihn seine Verhältnisse in die Lage setzen, der vermag ein wirkliches Pflegekindschaftsverhältnis nicht zu begründen. Ob das gleiche für Stiefgeschwister (die keinen Elternteil gemeinsam haben, also nicht blutsverwandt sind) zu gelten hat, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden.“ O.

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen oder das Vermögen. Das Vermögen kann aber im einzelnen Fall nur dann an Stelle des Einkommens als Besteuerungsgrundlage zugrunde gelegt werden, wenn der Steuermeßbetrag nach dem Vermögen höher ist als der Steuermeßbetrag nach dem Einkommen. Bei dem Vergleich sind bei über 50 Jahre alten Steuerpflichtigen den Steuermeßbeträgen nach dem Vermögen die § 8 Absatz 3 VStG gemäß ermäßigten Steuermeßbeträge nach dem Einkommen gegenüberzustellen. Ermäßigungen der Steuermeßbeträge nach dem Einkommen im Hinblick auf Kinderermäßigungen, die dem Steuerpflichtigen § 9 Absatz 3 VStG gemäß zu gewähren sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Diese Auffassung hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 23. Dezember 1938 (IV 312/38) bestätigt. Der Leitsatz des Urteils lautet:

„Die Heranziehung zur Bürgersteuer nach dem vermögensteuerpflichtigen Vermögen ist nicht zulässig, wenn der nach diesem Vermögen zugrunde zu legende Steuermeßbetrag nur deshalb höher ist als der Steuermeßbetrag für das Einkommen, weil dieser im Hinblick auf mindestens zwei zum Haushalt gehörige minderjährige Kinder nach § 9 Absatz 3 VStG zu ermäßigen ist.“ O.

Mehrheit von Betrieben bei der Gewerbesteuer

Sind die einzelnen Betriebe nur Teile einer wirtschaftlichen Einheit, so ist gewerbesteuerlich davon auszugehen, daß ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt. Die Gewerbebesteuerungsrichtlinien 1938 (Abschnitt I 6) nehmen einen solchen einheitlichen Gewerbebetrieb an, wenn Betriebe der gleichen Betriebsart sich in derselben Gemeinde befinden. Zu dieser Frage hat der Reichsfinanzhof in zwei Urteilen vom 28. 9. 1938 und 21. 12. 1938 Stellung genommen. In dem Urteil vom 28. 9. 1938 VI 611/38 (RStBl. S. 1117) führt der Reichsfinanzhof aus, daß man der Auffassung der Gewerbebesteuerungsrichtlinien nur dann gerecht wird, wenn man „dieselbe Gemeinde“ nicht zu eng als politische Gemeinde auffaßt, weil die wirtschaftlichen Beziehungen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden nicht zu decken brauchen. Wenn nicht ganz besondere Umstände dagegen sprechen, werden mehrere gleichartige, organisch nebeneinander stehende Betriebe in der Hand desselben Unternehmers als einheitlicher Betrieb aufzufassen sein, da die Vermutung dafür spricht, daß die beiden gleichartigen Betriebe deshalb in einer Hand vereinigt sind, weil sie sich gegenseitig stützen und ergänzen. Die Tatsache, daß sich die Betriebe in verschiedenen politischen Gemeinden befinden, steht dieser Vermutung nicht entgegen, wenn die wirtschaftlichen Beziehungen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden nicht decken.

In der zweiten Voraussetzung für die Zusammenfassung mehrerer Betriebe, der „Artgleichheit“ der mehreren Betriebe, nimmt der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 21. 12. 1938 VI 730/38 Stellung. Das Urteil betrifft einen Gastwirt, der neben einem Hotel in derselben Gemeinde die Bahnhofsgaststätten betreibt. Der Reichsfinanzhof nimmt einen einheitlichen Gewerbebetrieb an. „Gleichartig“ bedeute in diesem Zusammenhang „sachlich, namentlich wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch innerlich zusammenhängend“. Das wird bei Unternehmen, die demselben Gewerbebezirk, insbesondere am gleichen Ort, angehören, regelmäßig der Fall sein, namentlich dann, wenn die Betriebe z. B. durch gemeinsame Rohstoffbeschaffung oder durch gegenseitige Aushilfe bei Bedarf an Personal sich ergänzen und ineinandergreifen. Eine Einheit von Betrieben kann hiernach auch dann angenommen werden, wenn es sich um Betriebe handelt, die einander übergeordnet sind.

Für Unternehmen im Sinn des § 2 Absatz 2 GewStG (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften usw.) hat die erörterte Frage keine Bedeutung. Ihre Tätigkeit gilt stets und in vollem Umfang als ein Gewerbebetrieb. Hinsichtlich der unter § 2 Absatz 3 GewStG fallenden sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine hat der Reichsfinanzhof bereits früher entschieden, daß ihre gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit stets einen einzigen Gewerbebetrieb bildet, auch wenn von ihnen mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten werden (RStBl. 1938 S. 909). See.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Deutsche Reichslotterie im Land Österreich. Durch Verordnung vom 11. Februar 1939 (RGBl. I S. 202) wurde das Gesetz über die Deutsche Reichslotterie im Land Österreich eingeführt. Die Ostmärkische Winter-Klassenlotterie 1938/39 und die übrigen Staatslotterien im Land Österreich werden bis zum 30. Juni 1939 zu Ende geführt.

Erleichterung und Verbilligung des Geschäftsverkehrs mit der Reichsbank. Die Reichsbank hat das Mindestguthaben, das der Inhaber eines Reichsbankgironkontos unterhalten muß, von 100 Reichsmark auf 5 Reichsmark herabgesetzt. — Für Wechsel, die bei der Reichsbank zahlbar gestellt sind, werden von jetzt an keine Domizilgebühren mehr erhoben.

Reichskreditgesellschaft. Der Umsatz der Reichskreditgesellschaft nahm im Jahr 1938 gegenüber dem Vorjahr um 17,5 v. S. auf 29,6 Millionen Reichsmark zu. Die Bilanzsumme stieg um 16,3 v. S. auf 619,7 Millionen Reichsmark. Aus dem Reingewinn von 4,05 Millionen Reichsmark sollen wieder 6,5 v. S. Dividende verteilt werden.

Vierjahresplan

Vierjahresplan in der Ostmark und im Sudetenland. Der Beauftragte für den Vierjahresplan veröffentlicht eine dritte Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Land Österreich und eine zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Sudetenland. Danach wird die zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 für diese Gebiete in Kraft gesetzt, und zwar im Land Österreich mit Wirkung ab 15. März 1938 und in den sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung ab 10. Oktober 1938. Die dritte Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 23 vom 10. Februar 1939 veröffentlicht.

Preisregelung für Eichengerbrinde und Fichtengerbrinde. Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsforstmeister haben am 31. Januar 1939 eine Verordnung über die Preisregelung für Eichengerbrinde und Fichtengerbrinde erlassen. Die Verordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 34 vom 9. Februar 1939 veröffentlicht und ist mit Wirkung ab 1. Januar 1939 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt für das ganze Reichsgebiet einschließlich Österreich und Sudetenland.

Sparfame Bauholzbewirtschaftung. Der Generalinspektor Dr. Todt hat im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister eine Anordnung über eine sparsame Verwendung von Bauholz aller Art getroffen. Danach haben alle öffentlichen Bauverwaltungen bei baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Bauten verantwortlich darüber zu wachen, daß bei jedem einzelnen ihrer Bauvorhaben Bau-

holz aller Art in der sparsamsten Weise verwendet wird. Bauteile, wie Deckbalken, Dachstühle, Fußböden usw. sind möglichst aus Ausweichstoffen herzustellen. Für alle baupolizeilich genehmigungspflichtigen Bauten übernehmen die Baupolizeibehörden die Überprüfung der Bauvorhaben in diesem Sinn.

Industrie

Die Deutschen Walfangflotten in der Antarktis. Die sieben Deutschen Walfangflotten sind mit 56 Fangbooten in die Antarktis ausgelaufen. Ein Teil des gewonnenen Walöles wird im Lauf der Fangzeit abgeholt und nach Deutschland gebracht. Die Welterzeugung von Walöl hat sich wie folgt entwickelt (in Tonnen):

1936/37	543 674
1937/38	558 666.

Deutschlands Anteil an der Welterzeugung von Walöl ist von rund 35 000 Tonnen in der Fangzeit 1936/37 auf über 96 000 Tonnen in der Fangzeit 1937/38 gestiegen.

Zellwolleerzeugung der Welt von Januar bis September 1938. Die Erzeugung von Zellwolle der Welt wird von Januar bis September 1938 auf etwa 310,6 Millionen Kilogramm gegen 200 Millionen Kilogramm in der gleichen Zeit des Vorjahrs geschätzt. Deutschland stand im Jahr 1937 in der Zellwolleerzeugung unter den Erzeugerländern der Welt an erster Stelle. Im laufenden Jahr steht Japan an erster Stelle. Die Erzeugung von Zellwolle dieser beiden Länder wird wie folgt geschätzt (in Millionen Kilogramm):

	Januar bis September 1937	1938
Deutschland	72	111
Japan	51	112.

Kunstseidenerzeugung wichtiger Länder von Januar bis September 1938. Entwicklung in Millionen Kilogramm:

	Januar bis September 1937	1938
Deutschland	42,0	48,5
Amerika	108,8	82,6
Japan	111,3	72,5
England	42,0	37,5
Italien	35,1	35,2
Frankreich	20,3	22,9.

Die Welterzeugung an Kunstseidenerzeugnissen wird von Januar bis September 1938 auf 340 Millionen Kilogramm gegen 403 Millionen Kilogramm von Januar bis September 1937 geschätzt. Deutschlands Anteil an der Welterzeugung betrug 14,2 v. S. gegen 10,4 v. S. in der gleichen Zeit des Vorjahrs.

Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG, Essen. Der Stromabsatz hat sich wie folgt entwickelt (in Milliarden Kilowatt):

Geschäftsjahr 1936/37	4,717
Geschäftsjahr 1937/38	5,475.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, der Hauptversammlung die Verteilung einer Dividende von wieder 6 v. H. vorzuschlagen.

Steinkohlenförderung des Ruhrgebiets von Januar bis November 1938. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

Januar bis November 1937	116 495
Januar bis November 1938	116 556.

Deutsche Maschinen für die lettländische Schieferindustrie. Die lettländische Schiefer AG (Schiefer) hat den Ankauf von Maschinen für die dritte Schieferfabrik in Brozen beschlossen. Die Maschinen werden in Deutschland bestellt.

Auto Union AG, Chemnitz. Die Umsätze haben sich in dem am 31. Oktober 1938 abgelaufenen Geschäftsjahr weiter erhöht. Das Ausfuhrgeschäft konnte gegenüber dem Vorjahr um etwa 40 v. H. gesteigert werden. Der Ausfuhrumsatz hat im letzten Geschäftsjahr rund 38 Millionen Reichsmark betragen. Das entspricht etwa dem Gesamtumsatz der Auto Union im Geschäftsjahr 1931/32, nachdem der Zusammenschluß der vier Automobilmarken erfolgt war. Die Gesellschaft lieferte im letzten Geschäftsjahr an Private insgesamt etwa 125 000 Kraftfahrzeuge aus. Davon gingen rund 31 000 Kraftfahrzeuge in das Ausland. Das Unternehmen ist in allen Betrieben auf Monate hinaus bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beschäftigt.

Adam Opel AG, Rüsselsheim. Die Erzeugung an Personenkraftwagen und Lastkraftwagen wird für das Jahr 1938 auf 115 000 Personenkraftwagen und 26 000 Lastkraftwagen geschätzt. Im Jahr 1932 hatte die Erzeugung nur ein Siebtel betragen. Im Jahr 1938 wurden 37 000 Kraftwagen nach dem Ausland ausgeführt gegenüber 7 000 im Jahr 1932. Die Gefolgschaft konnte von 6 000 im Jahr 1932 auf 26 000 vergrößert werden.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Einzelhandelsumsätze im Dezember und im Jahr 1938. Im Dezember 1938 waren die Einzelhandelsumsätze im Reichsdurchschnitt insgesamt um 16 v. H. höher als im gleichen Monat des Vorjahrs. Damit wurde im Dezember infolge des besonders günstigen Weihnachtsgeschäfts die größte Umsatzzunahme des Jahres 1938 erzielt. Gegenüber Dezember 1932 betrug die Umsatzsteigerung 80 v. H. Besonders stark war die Umsatzzunahme gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs in den Fachgeschäften für Herrenhüte (+ 30,3

v. H.), für Herren- und Knabenbekleidung (+ 28,5 v. H.), für Herreenausstattungen (+ 25,0 v. H.), in den Wirk- und Strickwarengeschäften (+ 26,0 v. H.), in den Sportartikelgeschäften (+ 37,0 v. H.) und in den Schuhgeschäften (+ 35,0 v. H.). — Die Umsatzzunahme des Einzelhandels betrug im Kalenderjahr 1938 gegenüber 1937 infolge der günstigen Entwicklung im zweiten Halbjahr 1938 wieder etwa 10 v. H. wie in den Vorjahren. Die Einzelhandelsumsätze des Jahres 1938 betragen rund 34 Milliarden Reichsmark, etwa 13 Milliarden Reichsmark mehr als im Jahr 1933.

Verkehr

Fernsprechdienst mit Litauen. Durch die Eingliederung Österreichs in den Deutsch-litauischen Fernsprechdienst konnten für das Land Österreich die Gesprächsgebühren ab 1. Januar 1939 um 1,90 bis 3,90 Reichsmark je Gesprächseinheit herabgesetzt werden.

Postdienst mit Bulgarien und Polen. Nach Bulgarien sind nunmehr Eilbriefsendungen im Ortszustellbereich zugelassen. — Die ermäßigte Druckfachengebühr von 5 Rpf. für je 100 Gramm gilt jetzt auch für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten nach Polen versandt werden. Die ermäßigte Gebühr gilt auch für Bücher, Druckhefte und Musiknoten, wenn sie, abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern, keinerlei Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten.

Straßenverkehrsunfälle im dritten Vierteljahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für das Altreichsgebiet das folgende Bild:

	Zahl der Unfälle	dabon mit tödlichem Ausgang
Drittes Vierteljahr 1937	77 264	2 352
Drittes Vierteljahr 1938	77 361	2 285.

Im Land Österreich ereigneten sich im dritten Vierteljahr 1938 insgesamt 10 048 Straßenverkehrsunfälle, darunter 342 mit tödlichem Ausgang.

Arbeit und Soziales

Einführung von Arbeitszeitvorschriften im Land Österreich. Der Verordnung vom 7. Februar 1939 (RGBl. I S. 155) gemäß gelten ab 1. März 1939 im Land Österreich:

1. die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 bis 5 und des § 23,
2. die Verordnungen über die Arbeitszeit in Kofereien und Hochofenwerken, in Gaswerken, in Metallhütten, in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie und in der Zementindustrie,
3. das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 mit den beiden Ausführungsverordnungen.

Kurzarbeiterunterstützung im Land Österreich. Der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. Januar 1939 (RGBl. I S. 46) gemäß gelten vom 1. Januar

1939 an die reichsrechtlichen Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung auch im Land Österreich.

Regelung des Arbeitseinsatzes. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat die bisherigen Vorschriften zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung in einer neuen Verordnung vom 13. Februar 1939 zusammengefaßt. Dieser Verordnung gemäß kann das Arbeitsamt für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, Bewohner des Reichsgebiets zur Dienstleistung verpflichten. Gleichzeitig wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, aus besonderen staatspolitischen Gründen die Lösung von Arbeitsverhältnissen von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig zu machen.

Arbeitseinsatz im Januar 1939. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Altreich betrug Ende Januar 1939 19,5 Millionen, um 8 Millionen mehr als bei der Machtübernahme durch den Führer vor sechs Jahren. Gegenüber Januar 1938 hat die Zahl der Beschäftigten um 1,4 Millionen zugenommen. Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen ging im Januar 1939 im Altreich um 154 000 auf 302 000 zurück. — In Österreich stieg die Zahl der Arbeitslosen noch geringfügig um 6 100 auf 156 200. — Im Sudetenland war eine Abnahme um 29 600 auf 188 500 zu verzeichnen.

Ausschluß der Juden von der gesamten Gesundheitspflege. Der Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gemäß sind die Bestellungen und Approbationen der jüdischen Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker am 31. Januar 1939 erloschen. Darüber hinaus ist den Juden die Ausübung der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde grundsätzlich verboten. Mit dieser Verordnung ist die Ausschaltung der Juden von der gesamten Gesundheitspflege vollzogen.

Ernährung und Landwirtschaft

Gemüseernte 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Ernteerträge an Gemüse im Altreich das folgende Bild in Doppeltner je Hektar:

	1937	1938
Weißkohl	866,9	856,2
Rotkohl	245,3	254,1
Wirsingkohl	232,6	234,4
Blumenkohl	182,3	179,9
Rosenkohl	63,1	66,5
Grünkohl	134,7	132,1
Kohlrabi	173,7	171,1
Grüne Pflückerbisen	173,7	171,1
Grüne Pflückbohnen	62,9	73,2
a) Stangenbohnen	110,7	97,7
b) Buschbohnen	88,1	66,9
Gurken	188,6	149,0
Tomaten	239,1	219,4
Salat	130,3	120,9
Rhabarber	230,2	216,9
Spargel	33,5	25,2
Zwiebeln	246,2	205,2
Röhren	290,3	274,8
Sellerie	172,5	181,6
Meerrettich	75,6	64,6
Winterspinat	84,8	88,1

Gütemäßig zeigt die Gemüseernte 1938 das folgende Bild in v. H. des Gesamtertrags:

	gut	mittel	gering
Weißkohl	57,9	29,2	12,9
Rotkohl	54,1	29,3	16,6
Wirsingkohl	59,6	26,8	13,6
Blumenkohl	50,2	30,0	19,8
Rosenkohl	57,1	28,0	14,0
Grünkohl	69,7	21,2	9,1
Kohlrabi	61,1	24,3	14,6
Grüne Pflückerbisen	62,2	26,0	11,8
Grüne Pflückbohnen			
a) Stangenbohnen	62,4	24,8	12,8
b) Buschbohnen	58,3	26,3	15,4
Gurken	52,5	28,9	18,6
Tomaten	58,3	24,5	17,2
Salat	59,8	25,3	14,9
Rhabarber	63,6	24,6	11,8
Spargel	46,7	34,5	18,8
Zwiebeln	57,1	28,6	14,3
Röhren	64,9	22,7	12,4
Sellerie	54,6	28,4	17,0
Meerrettich	51,9	31,6	16,5

Ernteergebnisse 1938 für Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Raufutter. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt die endgültige Erntermittlung für Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Raufutter im Altreichsgebiet das folgende Bild:

	1938	1937	Durchschnitt 1932/1937	1938	1937	Durchschnitt 1932/1937
	oz je ha			Millionen t		
Frühkartoffeln	190,2	132,5	-	1,76	1,72	-
Spätkartoffeln	178,1	194,3	-	40,14	53,59	-
Kartoffeln auf	175,9	191,5	163,9	50,90	53,31	45,69
Teehen	57,4	52,5	51,6	8,64	7,72	8,38
Buzernehen	67,9	71,5	64,1	2,80	2,99	2,31
Heu von						
Wiesen ohne Bewässerungsanlagen	45,7	47,8	42,6	24,38	25,24	-
Bewässerungswiesen	54,5	56,3	49,8	1,40	1,58	-
Wiesenheu auf	46,1	47,7	43,0	25,78	26,77	24,30
Heu insgesamt	49,6	50,0	45,9	27,22	37,48	34,98
	1000 t			1000 t		
Speiseerbsen	17,6	17,5	15,7	73,6	86,3	103,4
Futtererbsen	16,1	15,8	-	22,0	18,6	-
Erbsenbohnen	14,4	14,7	15,1	5,2	6,5	8,4
Ackerbohnen	20,0	19,6	17,8	104,1	105,0	102,6
Wicken	15,9	16,5	14,2	56,7	49,1	45,5
Bittererbsen	11,0	11,5	10,9	42,5	58,6	59,9
Erlupinen	12,4	18,1	-	77,4	-	-
Süßkartoffelmenge	18,8	18,3	15,8	48,1	42,2	38,1
Wasserschicht	21,1	20,1	18,2	184,9	192,4	211,8
Buchweizen	11,5	12,8	11,4	20,0	17,7	12,6

Einfuhr von Getreide, Butter, Käse und Eiern im Dezember und im Kalenderjahr 1938.

Warenbezeichnung	Dezember 1938		Januar bis Dezember 1938	
	Menge dtz	Wert 1000 RM	Menge dtz	Wert 1000 RM
Roggen	341 447	3 374	850 242	9 179
Weizen	1 114 030	12 688	12 676 664	149 084
Roggenmehl	-	-	246	6
Weizenmehl	23 210	481	341 643	7 749
Gerste	443 062	3 665	4 563 969	46 257
Hafer	69 955	601	1 882 263	14 919
Milchbutter				
Butterschmalz	73 108	9 983	922 905	121 262
Käse (Part- und Weichkäse)	29 870	2 752	325 108	31 414
Eier von Federwild u. Federwild				
in 1000 Stück	114 736	10 244	915 488	82 163
in 1000 Stück	206 287	-	1 591 548	-

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Außenhandel (altes Reichsgebiet) nach Erdteilen im vierten Kalendervierteljahr 1938. Entwicklung in Millionen Reichsmark (Einfuhrüberschuß = —; Ausfuhrüberschuß = +):

	Oktober 1938	November 1938	Dezember 1938
Europa	+ 69,8	+ 31,2	+ 51,4
Afrika	— 9,8	— 7,1	— 12,6
Asien	— 5,8	— 10,6	— 8,4
Amerika	— 60,5	— 44,4	— 35,2
Australien	— 0,2	— 0,5	— 1,0

Welthandel im vierten Kalendervierteljahr 1938. Der Außenhandelsumsatz von 53 Ländern, auf die etwa 95 v. H. des Welthandels entfallen, hat sich wie folgt entwickelt (in Milliarden Reichsmark):

	Ausfuhr	Einfuhr	Umsatz
Zweites Vierteljahr 1937	14,1	16,2	30,3
Drittes Vierteljahr 1937	14,2	15,6	29,8
Viertes Vierteljahr 1937	14,8	16,1	30,9
Zweites Vierteljahr 1938	11,8	13,4	25,2
Drittes Vierteljahr 1938	11,7	13,0	24,7
Viertes Vierteljahr 1938*)	12,9	13,4	26,3

*) Vorläufige Zahlen.

Estland. Der Außenhandel mit Deutschland im Jahr 1938. Entwicklung in Millionen Kronen:

Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Estlands Einfuhr-(-) Ausfuhr-(+) überschuß
32,5	33,4	— 0,9

Deutschlands Anteil an dem estländischen Handelsumsatz betrug im Jahr 1938 31,6 v. H. gegenüber 28,7 v. H. im Jahr 1937.

Italien. Deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen. Zwischen Deutschland und Italien sind am 13. Februar 1939 Wirtschaftsabkommen und Zahlungsabkommen unterzeichnet worden. Einzelheiten über die Abkommen sind noch nicht bekannt.

Lettland. Die Ausfuhr von Holz nach Deutschland im Jahr 1938. Entwicklung in Tonnen:

1935	269 218
1936	288 560
1937	457 836
1938	498 838

Lettlands Anteil an der gesamten Deutschen Holzeinfuhr betrug im Jahr 1938 10,2 v. H. (15,5 v. H. im Jahr 1937).

Lettland. Die Eierausfuhr im Jahr 1938. Lettland hat im Jahr 1938 20 689 952 Stück Eier nach dem Aus-

land ausgeführt. Davon wurden nach Deutschland 3 071 520 Stück (= 14,9 v. H.) und nach England 17 618 432 Stück (= 81,1 v. H.) geliefert.

Norwegen. Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Norwegen haben Verhandlungen über Fragen des beiderseitigen Warenverkehrs stattgefunden. Die Verhandlungen sind am 11. Februar 1939 abgeschlossen worden. Sie haben zu einer vorläufigen Regelung der aus der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete sich ergebenden Fragen geführt.

Polen. Deutsch-polnische Vereinbarungen über Rundholz und Schnittholz. Zwischen der Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft, Berlin, und dem Komitet Eksportowy Sliptoni Podkladow, Warschau, sind Preisvereinbarungen und einheitliche Gütevorschriften und Vermessungsvorschriften für die Einfuhr von polnischem Rundholz nach Deutschland getroffen worden. Außerdem ist mit den privaten Schnittholzausführern eine Vereinbarung über Preisstellung und Güteansprüche für einige wichtige Schnittholzarten getroffen worden. — Beide Vereinbarungen gelten für Abschlüsse, zu denen die Anträge auf Erteilung der Devisenbescheinigung in der Zeit vom 30. Dezember 1938 bis 31. Mai 1939 bei der Überwachungsstelle für Holz vorgelegt werden. Der Wortlaut der Vereinbarungen wird den zur unmittelbaren Einfuhr von polnischem Rundholz und Schnittholz berechtigten Deutschen Einführern durch die Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung bekanntgegeben.

Rumänien. Die Erdölausfuhr nach Deutschland im Jahr 1938. Die Ausfuhr von Erdöl nach Deutschland hat sich wie folgt entwickelt (in Tonnen):

	1937	1938
Benzin	276 124	326 061
Petroleum	88 297	121 226
Gasöl	42 996	83 436
Heizöl	9 480	68 526
Schmieröl	12 021	12 909
Asphalt	5 571	4 565
Paraffin	792	909
Rohöl	—	15 410
Insgesamt	435 281	628 044

Schweiz. Der Außenhandel mit Deutschland im Januar 1939. Auf Deutschland (ohne Land Österreich) entfielen die folgenden Umsätze (in Millionen Franken):

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Schweizerischer Einfuhr- überschuß
Dezember 1938	22,0	83,6
Januar 1938	14,1	27,2
Januar 1939	17,1	30,0